

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 15. Mai 2017
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13, 14	Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	68
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	63, 64	Löttsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	1, 2, 3, 4
Bellmann, Veronika (CDU/CSU)	39	Lutze, Thomas (DIE LINKE.)	73, 74
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5, 40, 57	Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	75
Bulling-Schröter, Eva (DIE LINKE.)	69, 70, 71, 72	Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	55
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	65	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	7, 8, 59
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	66	Movassat, Niema (DIE LINKE.)	76
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	60	Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50, 51
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	6	Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	52
Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	43, 44	Pau, Petra (DIE LINKE.)	16, 17
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	15	Post, Achim (Minden) (SPD)	35, 36, 37
Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.)	27, 45, 58	Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18, 53
Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	41	Reichenbach, Gerold (SPD)	19, 24
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	46	Renner, Martina (DIE LINKE.)	20, 25, 38
Kiziltepe, Cansel (SPD)	28, 29, 30, 31	Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9, 10, 11
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32, 33, 34	Scharfenberg, Elisabeth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	54
Koenigs, Tom (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	23	Steinbach, Erika (fraktionslos)	21
Korte, Jan (DIE LINKE.)	47	Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12, 22, 56
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	48, 49	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	61
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	67		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	42	Werner, Katrin (DIE LINKE.)	62
Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	26		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes			
Löttsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)		Abordnung von Bediensteten aus der Bundeswehr und der Bundesagentur für Arbeit als Anhörer bzw. Entscheider beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.....	8
Veranstaltungen und Kranzniederlegungen zum Tag der Befreiung.....	1	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	
		Überstellung von Flüchtlingen von Griechenland nach Deutschland im Rahmen des Dublin-Übereinkommens.....	9
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		Pau, Petra (DIE LINKE.)	
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Vernichtung der Forschungs- und Werbungsakte von R. H. im Bundesamt für Verfassungsschutz.....	10
Bereitstellung von Mitteln für einen unabhängigen Untersuchungsmechanismus für Völkerrechtsverbrechen in Syrien.....	2	Abhandengekommene Fallakten von Werbefällen und V-Personen aus der Abteilung Rechtsextremismus des Bundesamtes für Verfassungsschutz seit 1992	11
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)		Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Umgang mit dem ehemaligen Kulturbeauftragten von Buenos Aires nach seinen Äußerungen zu den Verbrechen der argentinischen Militärdiktatur	3	Personen mit dem Erhalt eines Aufenthaltstitels zur Erwerbstätigkeit bzw. zur Arbeitsplatzsuche in den Jahren 2012 bis 2016	11
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)		Reichenbach, Gerold (SPD)	
Aufnahme von Saudi-Arabien in die UN-Kommission für die Rechtsstellung der Frau...	4	Verstöße gegen das Geldwäschegesetz und die Abgabenordnung.....	12
Lage der Frauenrechte in Saudi-Arabien.....	4	Renner, Martina (DIE LINKE.)	
Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Erkenntnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz über die neonazistische Gruppierung „Angry Aryans“	13
Vereinbarkeit des geplanten Gesetzes zu Nichtregierungsorganisationen in Ungarn mit dem europäischen Datenschutzrecht	5	Steinbach, Erika (fraktionslos)	
Geplantes Gesetz zu Nichtregierungsorganisationen in Ungarn	6	Entlassung von eingesetzten Sprachmittlern für Sprachen des Nahen Ostens aufgrund mangelnder fachlicher Eignung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge....	13
Vereinbarkeit des geplanten ungarischen Gesetzes zu Nichtregierungsorganisationen mit den europäischen Grundwerten.....	6	Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Mutmaßliche Ausforschung Schweizer Banken sowie des ehemaligen Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes August Hanning durch den Privatagenten Werner Mauss.....	14
Kenntnisse über Tätigkeiten von Waffenhändlern im Zusammenhang mit US-Stützpunkten in Deutschland.....	7		
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Koenigs, Tom (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Prüfung positiver Asylentscheidungen von syrischen und afghanischen Asylsuchenden seit Mai 2017.....	7	Strafverfahren wegen Beihilfe zu unerlaubter Einreise bzw. Einreise ohne Aufenthaltstitel seit 2010.....	14

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Reichenbach, Gerold (SPD) Strafverfahren und Verurteilungen wegen Verstößen gegen das Geldwäschegesetz und die Abgabenordnung	15
Renner, Martina (DIE LINKE.) Übernahme eines Ermittlungsverfahrens ge- gen ehemalige Teilnehmer einer rechten De- monstration durch den Generalbundesan- walt beim Bundesgerichtshof	17
Weinberg, Harald (DIE LINKE.) Auslegung des Begriffs der Unabhängigkeit von Treuhändern im Versicherungsvertrags- gesetz	17
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.) Verträge für die Eigenheimrente in den Jah- ren 2015 und 2016	18
Kiziltepe, Cansel (SPD) Klageabsicht der Dragonerhöfe GmbH ge- genüber der Bundesanstalt für Immobilien- aufgaben	19
Konditionen im Kaufvertrag zur Veräuße- rung des Dragoner-Areals in Berlin durch den Bund	19
Rückabwicklung des Verkaufs des Drago- ner-Areals in Berlin	20
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verkauf von Bundesimmobilien an die Stadt Münster	20
Verkauf der York-Kaserne in Münster vor dem Hintergrund der zweckgebundenen Nutzung von Teilflächen durch den Bund	21
Post, Achim (Minden) (SPD) Spionage des Schweizer Geheimdienstes bei der Steuerfahndung in Nordrhein-Westfalen ...	22
Bekämpfung des Steuerbetrugs durch den Kauf sogenannter Steuer-CDs	22
Renner, Martina (DIE LINKE.) Ermittlungen des Zolls gegenüber dem Un- ternehmen „Marschner Bauservice“ in den Jahren 2000 bis 2002	23
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	
Bellmann, Veronika (CDU/CSU) Verfassungskonformität des Gesetzentwurfs zur Umsetzung der EU-Vertriebsrichtlinie ...	23
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einhaltung von Umwelt- und Sozialstan- dards bei Bauvorhaben für Gaskraftwerke sowie Windparks in Ägypten	24
Kassner, Kerstin (DIE LINKE.) Anzahl der im Themenfeld Tourismus be- schäftigten Bundesbediensteten	25
Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anteil der Rüstungsexporte aus Bayern am Bruttoinlandsprodukt Bayerns	26
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Hüppe, Hubert (CDU/CSU) Zahl schwer pflegebedürftiger bzw. blinder Menschen	27
Auswirkungen der neuen Einkommensan- rechnung nach dem Bruttoprinzip auf schwer pflegebedürftige bzw. blinde Men- schen	28
Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.) Wechsel aus der Arbeitslosigkeit in den Wehr- bzw. den Bundesfreiwilligendienst ...	28
Kipping, Katja (DIE LINKE.) Klagen im Rechtsbereich des Zweiten Bu- ches Sozialgesetzbuch in den Jahren 2015 und 2016	29
Korte, Jan (DIE LINKE.) Vereinbarkeit der Regelung zur ratenweisen Rückzahlung einer Mietkaution mit dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Exis- tenzminimum im Falle mittelloser Personen ...	32
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) Arbeitsunfähigkeitstage im Jahr 2016	33
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gefährdungsbeurteilungen nach § 5 des Ar- beitsschutzgesetzes in Betrieben in den Jah- ren 2012 bis 2016	35

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Berücksichtigung psychischer Gefährdungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilungen in Betrieben 35	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit
Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Inanspruchnahme von Leistungen für kulturelle und soziale Teilhabe für Kinder von Hartz-IV-Empfängern 36	Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Stärkung der internationalen Forschung in den Themenbereichen „Globale Gesundheit und armutsassoziierte und vernachlässigte Erkrankungen“ 43
Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anteil der befristeten Beschäftigten in Jobcentern 37	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) Novellierung des HIV-Hilfegesetzes 44
Scharfenberg, Elisabeth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verankerung der vorläufigen Leistungserbringung in der Sozialhilfe 38	Werner, Katrin (DIE LINKE.) Neubau des Sitzes des Gemeinsamen Bundesausschusses 45
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Dienstliche Verbindung des im Rahmen der Amtshilfe an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgeordneten Bundeswehrosoldaten zu Franco A. 39	Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Strategische Umweltprüfung für von Polen beabsichtigte Baumaßnahmen an der Oder 46
Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verwendung der gelieferten Bundeswehrausrüstung durch irakisch-kurdische Peshmerga 40	Berücksichtigung der EU-Wasserrahmenrichtlinie im Konzept zur Elbvertiefung 46
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Baubeginn der Bundesstraße 312 im Kreis Biberach 47
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zuständigkeit der Europäischen Union hinsichtlich der Regelung zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben 41	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Fahrbeschränkungen für Dieselfahrzeuge in Stuttgart 47
Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.) Alter und Herkunft der Bundesfreiwilligendienstleistenden 41	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Stickoxidbelastung durch Diesel-Pkw in Deutschland 48
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) Rechtsverordnung zu Mindestanforderungen an Prostitutionsstätten 43	Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einstufung des E-Scooters „Stigo“ als Mofa 49
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
	Bulling-Schröter, Eva (DIE LINKE.) Vorlage des Berichts zum Energetischen Sanierungsfahrplan Bundesliegenschaften 49
	Umsetzung von Artikel 5 der EU-Energieeffizienzrichtlinie 50

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Meldung alternativer Vorgehensweisen gemäß der EU-Energieeffizienzrichtlinie an die europäischen Stellen im Jahr 2016	51	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Abschluss von Dienstleistungsverträgen seit der Gründung der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH seit Juli 2016	51	Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Lutze, Thomas (DIE LINKE.)		Finanzmangel bei geförderten Programmen bzw. Projekten.....	54
Lieferungen von Brennelementen in das Atomkraftwerk Cattenom vor dem Hintergrund der „Rechtlichen Begutachtung der Genehmigung nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 AtG für die Ausfuhr von Kernbrennstoffen nach Belgien und Frankreich“	53	Movassat, Niema (DIE LINKE.)	
Möglicher Lieferstopp von Brennelementen in das Atomkraftwerk Cattenom	53	Förderung der Armen im ländlichen Raum....	55

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(DIE LINKE.) Mit welchen Veranstaltungen hat die Bundesregierung den Tag der Befreiung vom Faschismus gewürdigt?
2. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(DIE LINKE.) Wo wurden im Auftrag der Bundesregierung Kränze für die Soldatinnen und Soldaten der alliierten Streitkräfte, die ihr Leben für die Befreiung Deutschlands gegeben haben, niedergelegt?
3. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(DIE LINKE.) Welche Bundesminister waren bei den Veranstaltungen und Kranzniederlegungen beteiligt?
4. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(DIE LINKE.) Welche Kosten sind für die Veranstaltungen und Kranzniederlegungen entstanden?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 16. Mai 2017

Die Fragen 1, 2, 3 und 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung gedenkt alljährlich am Volkstrauertag der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft mit einer Kranzniederlegung in der Neuen Wache in Berlin. In der Vergangenheit nahmen Mitglieder der Bundesregierung regelmäßig auch an Veranstaltungen anlässlich des Endes des Zweiten Weltkriegs teil und legten im Gedenken an die gefallenen Soldatinnen und Soldaten der alliierten Streitkräfte Kränze nieder. Innerhalb der Bundesregierung gibt es keine zentrale Erfassung der diesbezüglichen Aktivitäten, jedes Ressort entscheidet über diese selbst. Daher war es der Bundesregierung in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, einen Gesamtüberblick zu der Frage zu gewinnen, wann, wo und von wem am 8. Mai 2017 Kränze für die Soldatinnen und Soldaten der alliierten Streitkräfte, die im Zweiten Weltkrieg gefallen sind, niedergelegt wurden und welche Kosten für Veranstaltungen und Kranzniederlegungen ggf. entstanden sind.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

5. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum verschafft die Bundesregierung, die allein im Jahr 2016 rund 680 Mio. Euro an humanitärer Hilfe für Syrien zur Verfügung gestellt hat, nicht durch die Zahlung der lediglich noch fehlenden 4,3 Mio. Euro dem VN-Beweissicherungsmechanismus (International, Impartial and Independent Mechanism – IIIM) nicht die notwendige Startgrundlage, bzw. was will die Bundesregierung unternehmen, um die Zahlungsbereitschaft der übrigen EU-Staaten für diesen Mechanismus zu erhöhen (www.hrw.org/news/2017/04/13/eu-should-step-and-fund-war-crimes-investigations-syria)?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 11. Mai 2017**

Die Bundesregierung hat aktiv an der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 21. Dezember 2016 beschlossenen Resolution zur Einrichtung des internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus der Vereinten Nationen (International, Impartial and Independent Mechanism to assist in the Investigation and Prosecution of those Responsible for the Most Serious Crimes under International Law committed in the Syrian Arab Republic since March 2011 – IIIM) mitgewirkt und diesen gemeinsam mit anderen Partnerstaaten als sogenannter „Cosponsor“ eingebracht.

Deutschland unterstützt und begleitet den Prozess der institutionellen und operativen Ausgestaltung des IIIM politisch und finanziell. Entsprechend wird die Bundesregierung den Aufbau des IIIM mit einem freiwilligen Beitrag von 1 Mio. Euro unterstützen.

Bisher haben sich 29 Staaten zu einer Zahlung von insgesamt knapp 9 Mio. Euro verpflichtet. Um die internationale Anerkennung des IIIM auf eine breite Basis zu stellen, ist es unerlässlich, dass weitere Staaten, insbesondere aus der Region und weltweit, zur finanziellen und politischen Unterstützung beitragen.

Die Bundesregierung setzt sich entsprechend in bilateralen Gesprächen sowie im Rahmen multilateraler Foren dafür ein, dass der IIIM auf eine breite finanzielle und politische Basis gestellt wird und damit das für seine Arbeit notwendige hohe Maß an Legitimität und Akzeptanz gewinnt.

6. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- Wie begründet die Bundesregierung die Ausrichtung eines Cocktailempfangs in der deutschen Botschaft in Argentinien zu Ehren von Darío Lopérfido am 24. Februar 2017 (www.infobae.com/vidriera/2017/02/25/un-coctel-en-honor-a-dario-loperfido-en-la-embajada-de-alemania/), nachdem dieser aufgrund seiner Leugnung der Verbrechen der argentinischen Militärdiktatur (www.infobae.com/2016/01/26/1785606-dario-loperfido-en-argentina-no-hubo-30-mil-desaparecidos/) zunächst von seinem Amt als Kulturbeauftragter der Stadt Buenos Aires (www.telam.com.ar/notas/201607/154222-loperfido-renuncia-gabinete-cultura.html) und dann als Direktor des renommierten Theaters Colon (www.ambito.com/872135-a-poco-mas-de-un-ano-al-frente-del-colon-renuncio-loperfido) zurücktreten musste, und teilt die Bundesregierung Darío Lopérfidos Einschätzung, die Berichte über unvorstellbare Folterungen und Morde an bis zu 30 000 Menschen während der Junta (1976 bis 1983) seien von Menschenrechtsorganisationen vorsätzlich übertrieben worden, um öffentliche Gelder abzuschöpfen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 16. Mai 2017**

Die Bundesregierung verurteilt vorbehaltlos die von den argentinischen Militärregierungen von 1976 bis 1983 begangenen schweren Menschenrechtsverletzungen. Dies hat zuletzt der damalige Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Frank-Walter Steinmeier, bei einem Besuch in Argentinien im Juni 2016 bekräftigt und in der Gedenkstätte „Parque de la Memoria“ Anteil am Leid der Opfer und ihrer Hinterbliebenen genommen. Er verurteilte die Verbrechen der damaligen Militärregierung, unter der es zu Entführung, Folter, Ermordung oder „Verschwinden“ von bis zu 30 000 Menschen kam.

Anlass des Empfangs in der Residenz des deutschen Botschafters in Buenos Aires für Darío Lopérfido am 23. Februar 2017 war dessen bevorstehende Entsendung für kulturpolitische Aufgaben in Deutschland. Zuvor hatte er als künstlerischer Leiter des Teatro Colón und im Rahmen des Theaterfestivals Buenos Aires wichtige Beiträge dazu geleistet, Werke und Produktionen deutscher Künstler in Argentinien zu zeigen. Darío Lopérfido hat die von den argentinischen Militärregierungen von 1976 bis 1983 begangenen schweren Menschenrechtsverletzungen nach Kenntnis der Bundesregierung im Kontext einer in Argentinien stattfindenden Debatte über die genaue Zahl der Opfer dieser Verbrechen erwähnt und auf Veröffentlichungen verwiesen, wonach es gesicherte Erkenntnisse zu Opfern in einer Größenordnung von 8 600 Menschen gebe. Darío Lopérfido hat in diesem Zusammenhang die Verbrechen gegen jeden einzelnen dieser Menschen als „Tragödie“ und „Skandal“ bezeichnet.

7. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.)
- Wie war das Abstimmungsverhalten Deutschlands im Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen zur Aufnahme von Saudi-Arabien in die UN-Kommission für die Rechtsstellung der Frau am 19. April 2017, und wie beurteilt die Bundesregierung die Aufnahme Saudi-Arabiens in die UN-Kommission für die Rechtsstellung der Frau?

**Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 15. Mai 2017**

Die Frauenrechtskommission ist eines der Nebenorgane im Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC). Ihre Mitglieder werden von den 54 Mitgliedern des ECOSOC – in der Regel in geheimen Wahlen – gewählt (Regel 68 der Geschäftsordnung). Die Sitzverteilung in den Nebenorganen unterliegt einem festen Regionalproporz. Danach gehen 14 Sitze an die afrikanische Regionalgruppe, 11 an die asiatische Gruppe (zu der auch Saudi-Arabien gehört), sechs an die osteuropäische Gruppe, zehn an die Gruppe der lateinamerikanischen und karibischen Staaten und 13 an die Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten (WEOG, zu denen auch Deutschland gehört).

Bei den Wahlen zu den Nebenorganen des ECOSOC werden innerhalb der jeweiligen Regionalgruppen die Bewerber regelmäßig indossiert, das heißt die Anzahl der Bewerber entspricht jeweils der Anzahl der neu zu besetzenden Positionen.

Bei der Wahl am 19. April 2017 standen der asiatischen Regionalgruppe fünf Sitze für insgesamt fünf neu zu besetzende Positionen in den Nebenorganen des ECOSOC zu, darunter ein Sitz in der Frauenrechtskommission, für den Saudi-Arabien indossiert wurde.

Die Vereinten Nationen und die Wahl ihrer Gremien basieren auf dem Prinzip der souveränen Gleichheit ihrer Mitgliedstaaten. Insofern spiegelt die Zusammensetzung der Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen auch die Zusammensetzung der gesamten Vereinten Nationen wider.

Über das Abstimmungsverhalten Deutschlands bei geheimen Wahlen macht die Bundesregierung keine Angaben.

8. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die aktuelle Lage der Frauenrechte in Saudi-Arabien?

**Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 15. Mai 2017**

Die rechtliche Lage der Frauen in Saudi-Arabien bleibt aus Sicht der Bundesregierung besorgniserregend. Frauen werden weiterhin in Saudi-Arabien wesentliche Menschenrechte vorenthalten.

Saudi-Arabien stellt die Konventionen der Vereinten Nationen unter einen allgemeinen Scharia-Vorbehalt. Dies gilt auch für das „Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“ (CEDAW), das Saudi-Arabien im Jahr 2000 ratifiziert hat.

Das Frauen benachteiligende Vormundschaftsprinzip („wilayat al-amr“) ist Kernstück der Diskriminierung gegen Frauen in Saudi-Arabien. Zum Beispiel dürfen Frauen nicht ohne Zustimmung ihres männlichen Vormunds ins Ausland reisen oder Stipendien annehmen.

Vor Gericht zählt die Zeugenaussage einer Frau weniger als die eines Mannes. Saudi-Arabien ist weltweit das einzige Land, in dem Frauen das Autofahren untersagt ist. Es kommt weiterhin vor, dass minderjährige Mädchen zwangsverheiratet werden.

Gleichwohl ist eine vorsichtige und graduelle Öffnung von Regierung und Gesellschaft in Bezug auf Frauenrechtsfragen erkennbar. Unter König Salman setzt die saudi-arabische Regierung die Reformpolitik des im Jahr 2015 verstorbenen Königs Abdallah fort. Bei den Kommunalwahlen am 12. Dezember 2015 hatten Frauen erstmals das aktive und passive Wahlrecht. Der Frauenanteil in der „Beratenden Versammlung“ (Schura-Rat) erfüllt mit 30 von 150 Abgeordneten die seit dem Jahr 2013 staatlich vorgeschriebene Frauenquote von 20 Prozent. Die von der Regierung ins Leben gerufene „Vision 2030“, die eine Modernisierung der saudi-arabischen Wirtschaft und Gesellschaft anstrebt, nennt ausdrücklich die bessere Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt als Ziel. Aktuell beträgt der dortige Anteil der Frauen 15 Prozent. Mit einem Frauenanteil von 60 Prozent studieren in Saudi-Arabien derzeit mehr Frauen als Männer.

Im Mai 2017 hat König Salman Lockerungen der Rechtspraxis in Bezug auf das Vormundschaftsprinzip bekannt gegeben. Danach sollen Frauen ihre Rechte gegenüber allen staatlichen Institutionen ohne Zustimmung eines männlichen Vormunds wahrnehmen dürfen. Sie können dann außerdem ohne Zustimmung des Vormunds eine berufliche Tätigkeit aufnehmen und Unternehmen gründen.

9. Abgeordneter **Manuel Sarrazin** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Inwiefern sieht die Bundesregierung das von der ungarischen Regierung geplante Gesetz zu „ausländisch-finanzierten“ Nichtregierungsorganisationen (NGOs) auch vor dem Hintergrund, dass deutsche Bürgerinnen und Bürger betroffen sein könnten, für vereinbar mit dem europäischen Datenschutzrecht an, und wie gedenkt sie die Rechte deutscher Staatsbürgerinnen und Staatsbürger zu schützen (www.sueddeutsche.de/politik/ungarn-was-soll-ungarn-tun-1.3469513)?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 17. Mai 2017

Für die europarechtliche Überprüfung der Gesetze von EU-Mitgliedstaaten sind die Europäische Kommission sowie der Europäische Gerichtshof zuständig. Der Vizepräsident der EU-Kommission, Frans Timmermans, hat am 26. April 2017 im Europäischen Parlament zu

dem ungarischen Gesetzentwurf bereits Stellung bezogen (siehe http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-17-1118_en.htm): Unionsbürgern, die sich von Gesetzen der EU-Mitgliedstaaten in ihren unionsrechtlich gewährten Rechten beeinträchtigt sehen, steht der Rechtsweg offen.

10. Abgeordneter
Manuel Sarrazin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem von der ungarischen Regierung geplanten NGO-Gesetz in Ungarn im Allgemeinen, und sieht sie Risiken durch die geplanten datenschutzrechtlichen Offenlegungspflichten für künftige Geldtransfers von Deutschland nach Ungarn?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 17. Mai 2017**

Die Bundesregierung erwartet vom ungarischen Gesetzgeber, dass im geplanten Gesetz „über die Transparenz der vom Ausland aus subventionierten Organisationen“ eine Lösung gefunden wird, die mit den Grundwerten der EU und den verbindlichen Vorgaben des Europarechts und Völkerrechts im Einklang steht, insbesondere mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung, der Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit, dem Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten sowie der Kapitalverkehrsfreiheit. Werden diese Voraussetzungen erfüllt, sieht sie auch keine Risiken für künftige Geldtransfers von Deutschland nach Ungarn.

11. Abgeordneter
Manuel Sarrazin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hält die Bundesregierung das von der ungarischen Regierung geplante NGO-Gesetz für mit europäischen Grundwerten vereinbar, und erwartet sie Einschränkungen für die Arbeit von deutschen politischen Stiftungen und anderen durch deutsche Gelder finanzierte NGOs in Ungarn?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 17. Mai 2017**

Zur Frage nach der Vereinbarkeit mit europäischen Grundwerten wird auf die beiden vorhergehenden Antworten verwiesen.

Weil die parlamentarischen Beratungen über den Gesetzentwurf noch andauern, ist es zu früh für eine Prognose, welche Einschränkungen die Arbeit der genannten Stiftungen und NGOs erfahren könnte.

12. Abgeordneter
Hans-Christian Ströbele
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Tätigkeit von Waffenhändlern wie dem US-Unternehmen „Purple Shovel“ (vgl. DER TAGES-SPIEGEL 23. März 2017; BuzzFeedNews 11. Februar 2016: www.goo.gl/v7y5hy) auf oder über US-Stützpunkte/n in Deutschland insbesondere, ob diese „vom Inland aus oder über das Inland“ entgegen den Verboten in § 74 Absatz 1 der Außenwirtschaftsverordnung Waffen (weiß-)russischer oder osteuropäischer Herkunft in Krisenstaaten wie Syrien verkauften, aus- oder durchführten, und wie lässt die Bundesregierung wirksam die Einhaltung dieser Verbote kontrollieren mit Bezug zu solchen Waffenhändlern und US-Liegenschaften in Deutschland, wo ja gemäß Artikel 53 Absatz 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut deutsches Recht gilt?

**Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 16. Mai 2017**

Die Bundesregierung hat keine gesicherten eigenen Erkenntnisse, dass US-Unternehmen Waffen und Munition (weiß-)russischer oder osteuropäischer Herkunft über US-Stützpunkte in Deutschland nach Syrien liefern.

Im Übrigen wird auf § 74 Absatz 1 Nummer 16 der Außenwirtschaftsverordnung hingewiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

13. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welcher Begründung werden derzeit beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in einer internen Revision seit dem 2. Mai 2017 je 1 000 positive Asylentscheidungen von syrischen und afghanischen Asylsuchenden auf das Vorliegen systemischer Mängel geprüft (www.wallstreet-online.de/nachricht/9551146-franco-a-bamf-ueberprueft-2-000-asylverfahren), und ist aus Sicht der Bundesregierung die Größenordnung von 2 000 Asylentscheidungen eine statistisch relevante Größenordnung im Vergleich zu den Entscheidungen des BAMF vom 1. Januar 2016 bis 27. April 2017?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 12. Mai 2017**

Im Zusammenhang mit der Untersuchung des Falls „Franco A.“ hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) neben einer Untersuchung des konkreten Einzelfalls ergänzend die Untersuchung einer Stichprobe aus anderen Verfahren eingeleitet. Die Federführung liegt bei der Innenrevision des BAMF. Insgesamt werden 2 000 positive Asylentscheidungen für die Herkunftsländer Syrien und Afghanistan überprüft, die in dem Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 27. April 2017 ergingen. Die Sichtung erfolgt durch BAMF-Mitarbeiter mit langjähriger Erfahrung (z. B. Juristen, Grundsatz-Entscheider, Entscheider/Stammpersonal). Die zu untersuchenden Fälle werden anhand unterschiedlicher Kriterien (z. B. vergleichbares Muster zum Fall „Franco A.“, Antragsteller ohne Papiere, ledige Antragsteller einer bestimmten Altersgruppe) herausgefiltert.

Die Größenordnung einer echten Zufallsstichprobe von 2 000 positiven Entscheidungen stellt im Vergleich zu den Entscheidungen des BAMF bei den Herkunftsländern Syrien und Afghanistan vom 1. Januar 2016 bis 27. April 2017 eine statistisch relevante Größenordnung dar.

14. Abgeordnete **Luise Amtsberg**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele abgeordnete Bedienstete aus der Bundeswehr und der Bundesagentur für Arbeit sind derzeit beim BAMF noch als Anhörerinnen und Anhörer oder Entscheiderinnen und Entscheider eingesetzt, und in welchen Standorten des BAMF sind diese derzeit im Einsatz?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 11. Mai 2017**

Die Abordnungen von der Bundeswehr sind mit Ablauf des 31. März 2017 beendet worden. Weitere Einzelabordnungen sind derzeit für die abgefragten Funktionen (Anhörer, Entscheider) nicht vorhanden.

Von der Bundesagentur für Arbeit sind zum Stand 1. Mai 2017 Beschäftigte im Umfang von 198,9 Vollzeitäquivalenten (VZÄ, Kopfzahl 211) als Entscheiderinnen und Entscheider abgeordnet. Als Anhörerinnen und Anhörer sind von der Bundesagentur für Arbeit für keine Beschäftigten mehr abgeordnet. Die von der Bundesagentur für Arbeit abgeordneten Entscheiderinnen und Entscheider verteilen sich wie folgt auf die Standorte des BAMF:

	Personal VZÄ	Personal Kopffzahlen
Ankunftszentrum Berlin	1,0	1,0
Ankunftszentrum Hamburg; Landesasylstelle Hamburg	1,0	1,0
Außenstelle Braunschweig; Landesasylstelle Niedersachsen	1,0	1,0
Ankunftszentrum Bremen; Landesasylstelle Bremen	2,3	3,0
Ankunftszentrum Dresden	0,9	1,0
Ankunftszentrum Halberstadt	2,0	2,0
Entscheidungszentrum Ost	54,6	57
Entscheidungszentrum Süd	47,7	50
Entscheidungszentrum Südwest	54,7	60
Entscheidungszentrum West	32,7	34
Zentrale Nürnberg	1,0	1,0
Summe	198,9	211,0

15. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Was sind die Hintergründe dafür, dass nach Informationen, die mir vorliegen, auf Betreiben Deutschlands die Zahl der Überstellungen im Rahmen des Dublin-Systems von Griechenland nach Deutschland (vor allem Familienzusammenführungen) auf etwa 50 bis 70 Personen monatlich begrenzt worden sein soll, obwohl es einen Bedarf für etwa 300 bis 400 Berechtigte im Monat geben soll (bitte so konkret wie möglich darstellen, etwa, wer diese Entscheidung wann und aus welchem Grund getroffen hat usw.), und wie ist eine solche quantitative Deckelung mit den Vorschriften der Dublin-Verordnung, die ein Recht auf Familienzusammenführung unter bestimmten Umständen vorsehen (vgl. insbesondere die Artikel 8, 9 und 10 der Verordnung Nr. 604/2913 vom 26. Juni 2017), auch vor dem Hintergrund der bekanntermaßen sehr prekären Lebensbedingungen von Asylsuchenden in Griechenland vereinbar (bitte ausführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 17. Mai 2017

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich die Frage auf die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, bezieht.

Deutschland hat aus Griechenland im Rahmen von zwei im September 2015 getroffenen EU-Ratsbeschlüssen bereits rd. 2 400 Asylantragsteller nach Deutschland umgesiedelt und ist nominal damit der aufnahmestärkste Mitgliedstaat in der Europäischen Union. Seit September 2016 stellt Deutschland Griechenland 500 Umsiedlungsplätze im Monat zur Verfügung. Deutschland hat aktuell ungefähr 4 000 Aufnahmezusagen gegenüber Griechenland im Rahmen der EU-Ratsbeschlüsse abgegeben.

Neben diesen Aufnahmen im Rahmen der Beschlüsse erfüllt Deutschland weiterhin seine Aufnahmeverpflichtungen im Rahmen der Dublin-Verordnung. Allein im März 2017 sind mit drei Charterflügen aus Griechenland mehrere hundert Personen im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Deutschland überstellt worden.

Die Nutzung solcher Charterflüge für Dublin-Überstellungen ist neu und bedeutet sowohl zur Umsetzung der Umsiedlungsbeschlüsse als auch der Dublin-Verfahren mit mehreren Personen für die weitere Verteilung der ankommenden Asylantragsteller auf die zuständigen Stellen in den Ländern zur Aufnahme einen erheblichen, logistischen Koordinierungsaufwand von Landes- und Bundesbehörden. Deutschland gehört bislang zu den wenigen Mitgliedstaaten, die überhaupt Charterflüge im Rahmen von Dublin-Überstellungen akzeptieren. Der Bundesminister des Innern hat daher seinen griechischen Amtskollegen bei beiden Verfahren um eine engere Abstimmung in Bezug auf die Durchführung der Dublin- und Umsiedlungsverfahren und die Anzahl der zu überstellenden Personen zwischen den beteiligten Behörden gebeten. Hierdurch soll insbesondere den besonderen Umständen jedes Antragstellers sowie den sich bereits im Bundesgebiet aufhaltigen Familienangehörigen angesichts der teilweise begrenzten Betreuungs- und Unterbringungskapazitäten Rechnung getragen werden. Bei dieser Abstimmung sollen auch mögliche Verfristungen für die Dublin-Überstellungen mitberücksichtigt werden.

16. Abgeordnete **Petra Pau**
(DIE LINKE.) Wann und durch wen wurde die Forschungs- und Werbungsakte von R. H. im Bundesamt für Verfassungsschutz vernichtet, der nach Medienberichten (Spiegel Online vom 30. September 2012) als V-Person geworben werden sollte und im Rahmen der Hauptverhandlung am Oberlandesgericht München als Unterstützer der Terrorgruppe NSU namentlich bekannt wurde?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 15. Mai 2017**

Die Frage unterstellt, dass ein R. H. als V-Person des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) geworben werden sollte.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung des Auskunft- und Informationsrechts des Parlaments bzw. einzelner Parlamentarier einerseits und dem Geheimhaltungsinteresse andererseits zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Beantwortung der Frage ausscheidet.

Der Informationsanspruch des Parlaments findet eine Grenze bei geheimhaltungsbedürftigen Informationen, deren Bekanntwerden das Wohl des Bundes oder eines Landes gefährden kann.

Es handelt sich vorliegend um einen Fall evidenter Geheimhaltungsbedürftigkeit. Das Bekanntwerden der erfragten Informationen würde die Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV – auch in anderen fachlichen Bereichen – gefährden, da mit der Bekanntgabe Einzelheiten zum Erkenntnisstand des BfV im Bereich der rechtsextremistischen Szene erkennbar wären.

Sowohl die Werbung als auf die Führung von V-Leuten gehören zu den wichtigsten nachrichtendienstlichen Mitteln des BfV. Alle Details hierzu unterliegen schon innerhalb des BfV einer besonderen Geheimhaltung, die sich auch in den entsprechenden Dienstvorschriften wiederfindet. Dies dient nicht nur dem Schutz der Zugänge, sondern auch der ihrer Natur nach geheimhaltungsbedürftigen Arbeitsweise der Werbung und Führung der V-Person. Hierunter sind auch grundsätzlich Schriftstücke wie Forschungs- und Werbungsakten oder Nachfragen zu fassen, die mittelbar Rückschlüsse auf Personen zulassen, die dem besonderen Geheimhaltungsschutz unterfallen.

Die vorzunehmende Abwägung führt daher vorliegend dazu, dass das Geheimhaltungsinteresse gegenüber dem Aufklärungs- und Informationsinteresse überwiegt.

17. Abgeordnete **Petra Pau**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Fallakten von Werbungsfällen und V-Personen aus der Abteilung Rechtsextremismus des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) sind seit 1992 im BfV abhandengekommen?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 15. Mai 2017

Seit 1992 wurden im BfV Fallakten von Werbungsfällen der Abteilung Rechtsextremismus im mittleren einstelligen Bereich als Verlustsachen gemeldet. Die Prüfung zu diesen Akten dauert an. Es wurde keine Fallakten von V-Personen als verlustig gemeldet.

18. Abgeordnete **Brigitte Pothmer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Personen erhielten in den Jahren 2012 bis 2016 einen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit oder zur Arbeitsplatzsuche (bitte Summe der erteilten Aufenthaltstitel pro Jahr angeben), zur Arbeitsplatzsuche nach § 18c des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) oder eine Blaue Karte EU nach § 19a AufenthG i. V. m. § 2 der Beschäftigungsverordnung (bitte jeweils getrennt nach Jahren angeben), und wie viele der Personen, denen ein solcher Aufenthaltstitel erteilt wurde, sind jeweils im selben Jahr nach Deutschland eingereist?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 11. Mai 2017

Die der Bundesregierung im Sinne der Frage vorliegenden Angaben zu Erwerbstätigkeit und Arbeitsplatzsuche umfassen im Detail noch weitere, über die in der Frage genannten Kategorien hinausgehende Kriterien und

werden in den Jahresberichten „Wanderungsmonitoring: Migration nach Deutschland“ vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf deren Internetseiten veröffentlicht. Diese Berichte, die ab dem Jahr 2012 vorliegen und auch die erfragten Daten beinhalten, können unter dem folgenden Link abgerufen und ggf. ausgedruckt werden, wobei bezogen auf das Jahr 2016 erst Daten für den Zeitraum Januar bis September 2016 zur Verfügung stehen. Die Daten für das Gesamtjahr 2016 werden beim BAMF derzeit ermittelt und werden im Juni 2017 vorliegen und veröffentlicht werden: www.bamf.de/DE/Infothek/Statistiken/Wanderungsmonitor/wanderungsmonitor-node.html.

19. Abgeordneter
Gerold
Reichenbach
(SPD)
- Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zwei Jahren die Fallzahlen bei Verdachtsfällen und Ermittlungsverfahren bei Verstößen gegen das Geldwäschegesetz und die Abgabenordnung entwickelt?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 10. Mai 2017**

Das Geldwäschegesetz (GwG) enthält keine Straftatbestände. Es normiert, dass bestimmte Verpflichtete (etwa Banken und Finanzdienstleistern, siehe § 2 GwG) bei Vorliegen von Anhaltspunkten für Geldwäsche unverzüglich der Financial Intelligence Unit (FIU) beim Bundeskriminalamt Meldung erstatten müssen (§§ 11 und 14 GwG).

Die Zahl der gemäß dem §§ 11, 14 GwG an die FIU Deutschland übermittelten Verdachtsmeldungen ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Im Jahr 2014 wurden 24 054 Verdachtsmeldungen erstattet. Im Jahr 2015 stieg die Anzahl um rund 21 Prozent auf 29 108. Das Jahr 2016 weist eine weitere Steigerungsrate von 40 Prozent auf, was 40 690 erstatteten Verdachtsmeldungen entspricht. Auch in Bezug auf die abgegebenen Nachmeldungen ist ein stetiger Anstieg zu verzeichnen (2014: 1 926; 2015: 2 900 [+51 Prozent]; 2016: 4 907 [+69 Prozent]).

Die Anzahl der durch Finanzbehörden erstatteten Meldungen nach § 31b der Abgabenordnung (AO) lag 2016 bei 302 Meldungen, was eine Steigerung von 22 Prozent in Bezug auf das Vorjahr (2015: 248) bedeutet. Im Jahr 2014 wurden 250 Meldungen nach § 31b AO abgegeben.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) ist eine polizeiliche Ausgangsstatistik und gibt Aufschluss darüber, wie viele Verfahren von der Polizei in einem Kalenderjahr ausermittelt und an die zuständigen Staatsanwaltschaften abgegeben wurden.

Danach wurden im Jahr 2015 9 641 und im Jahr 2016 11 541 Verfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches an die Staatsanwaltschaften übermittelt.

Der Begriff „Verstöße gegen die Abgabenordnung“ wird auf Steuerstraftaten nach § 369 ff. AO und Steuerordnungswidrigkeiten nach § 377 ff. AO bezogen. Aus der Statistik der Steuerfahndung 2015 ergeben sich folgende Zahlen:

- eingeleitete Strafverfahren: 16 373 (364 davon mit Bezug zur Geldwäsche)
- eingeleitete Bußgeldverfahren: 116.

Da für 2016 noch keine Zahlen vorliegen, können lediglich Zahlen für das Kalenderjahr 2015 mitgeteilt werden.

20. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse besitzt das Bundesamt für Verfassungsschutz über die mindestens in Hessen aktive neonazistische Gruppierung „Angry Aryans“ (http://blog.zeit.de/stoerungsmelder/2017/05/02/versuchter-totschlag-nach-naziaufmarsch-in-halle_23621)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 17. Mai 2017

Dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) ist eine neonazistische Gruppierung mit dem Namen „Angry Aryans“ aus Hessen nicht bekannt.

Dem BfV liegen Erkenntnisse zu der länderübergreifend agierenden „Kameradschaft Aryans“ vor. Mitglieder dieser Kameradschaft traten bei der Demonstration der Partei „Die Rechte“ am 18. März 2017 in Leipzig-Connewitz/Sachsen und bei der „1. Mai-Demonstration“ der Partei „Die Rechte“ in Halle (Saale)/Sachsen-Anhalt als einheitlich gekleidete Gruppierung auf. Bei der Demonstration am 1. Mai 2017 in Halle (Saale)/Sachsen-Anhalt fielen einige Mitglieder der „Kameradschaft Aryans“ durch gewalttätiges Vorgehen gegen tatsächliche und vermeintliche Gegendemonstranten auf.

Die Zahl der Mitglieder dieser Kameradschaft, die aus Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt kommen, liegt im unteren zweistelligen Bereich. Einige Mitglieder sind als gewaltorientierte Rechtsextremisten bekannt.

21. Abgeordnete
Erika Steinbach
(fraktionslos)
- Wie viele der bundesweit im Aufgabenbereich des BAMF eingesetzten Sprachmittler für Sprachen des Nahen Ostens mussten wegen mangelnder fachlicher Eignung (vgl. dpa vom 2. Mai 2017: (KORR-Bericht) Dolmetscher bei Gericht: Fehler können ein Verfahren entscheiden, von Karen Katzke) oder anderweitiger Befangenheit (vgl. N24: Clan-Mitglieder sollen Lageso-Dolmetscher gewesen sein, vom 28. April 2016) entlassen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 16. Mai 2017

Die Dolmetscher im Asylverfahren sind keine Mitarbeiter des BAMF, sondern werden als freiberuflich selbständig Tätige beauftragt. Eine Entlassung ist damit formal nicht möglich.

Über alle Sprachen hinweg erhielten in der Zeit vom 1. Januar 2016 bis 10. Mai 2017 insgesamt 51 Dolmetscher mangels fachlicher Eignung keine Aufträge mehr. Eine Differenzierung nach Sprachen des Nahen Ostens ist datenbanktechnisch nicht möglich.

22. Abgeordneter
Hans-Christian Ströbele
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Auftrag, -geber, -zeitraum sowie reale Tätigkeit und Mittelsmänner des Privatagenten Werner Mauss bei dessen angeblicher Ausforschung Schweizer Banken sowie von Geldgeschäften des ehemaligen Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes August Hanning (vgl. BILD vom 4. Mai 2017), und kann die Bundesregierung ausschließen, dass Stellen des Bundes und sei es mittelbar in diesem Zusammenhang dem Werner Mauss Aufträge erteilt oder geldwerte Vorteile zukommen ließen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 18. Mai 2017

Teil 1 der Frage ist Bestandteil aktueller Ermittlungen des Bundeskriminalamtes im Auftrag des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof. Um den Untersuchungszweck nicht zu gefährden, muss eine Auskunftserteilung – auch nach konkreter Abwägung mit dem parlamentarischen Informationsinteresse – unterbleiben.

Zu Teil 2 der Frage liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

23. Abgeordneter
Tom Koenigs
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu Strafverfahren seit 2010 wegen Beihilfe zu unerlaubter Einreise bzw. Einreise ohne Aufenthaltstitel (§ 95 Absatz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 2 Nummer 2 AufenthG) gegen Verpflichtungserklärer oder Einlader von Ausländern zu Besuchen in Deutschland, wenn jene Ausländer nach dem Besuchsanlass hierzulande verbleiben oder Asyl beantragen (bitte nach Zahl/Jahr, Zahl tatverdächtiger deutscher Parlamentarier, Verfahrensveranstaltungen durch Behörden bzw. durch Strafanzeigen Behörden-Externer aufschlüsseln), und welche Weisungen erließ die Bundesregierung auch im nachgeordneten Bereich wie dem BAMF ggf. dahin, in solchen Fällen Strafverfahren gegen die Verpflichtungserklärer oder Einlader zu veranlassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 12. Mai 2017

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Daten im Sinne der Fragestellung vor, da entsprechende Täterkriterien bzw. Tatmodalitäten in den vorhandenen Statistiken nicht differenziert erfasst werden.

Aus der vom Statistischen Bundesamt jährlich herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik (Fachserie 10 Reihe 3) lässt sich lediglich die Anzahl der abgeurteilten und verurteilten Personen nach § 95 Absatz 1 Nummer 2, 3 und Absatz 2 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) entnehmen. Diese Zahlen lassen jedoch keine Rückschlüsse darauf zu, wie viele Aburteilungen und Verurteilungen gegen eine Person im Zusammenhang mit der Abgabe einer Verpflichtungserklärung bzw. gegen einen Einlader von Ausländern zu Besuchen in Deutschland erfolgten. In der vom Statistischen Bundesamt jährlich herausgegebenen Statistik der Staatsanwaltschaften (Fachserie 10 Reihe 2.6) werden zwar unter der laufenden Nummer 27 Verfahren zur Einschleusung von Ausländern erfasst. Eine weitere Differenzierung ist jedoch auch danach nicht möglich.

Der Polizeilichen Kriminalstatistik lassen sich ebenfalls keine entsprechenden Daten entnehmen. Auch die Bundespolizei erhebt keine statistischen Daten zu Strafverfahren wegen Beihilfe zu unerlaubter Einreise bzw. Einreise ohne Aufenthaltstitel (§ 95 Absatz 1 Nummer 2, 3, Absatz 2 Nummer 2 AufenthG) gegen Verpflichtungserklärer oder Einlader von Ausländern zu Besuchen in Deutschland.

Die Bundesregierung hat keine Weisungen erteilt im Hinblick auf die Veranlassung von Strafverfahren gegen Verpflichtungserklärer oder Einlader in Fällen, in denen Ausländer nach dem Besuchsanlass in Deutschland verbleiben oder Asyl beantragen.

24. Abgeordneter **Gerold Reichenbach** (SPD) Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zwei Jahren die Fallzahlen bei Strafverfahren und Verurteilungen wegen Verstößen gegen das Geldwäschegesetz und die Abgabenordnung entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 9. Mai 2017

Im Jahr 2015 wurden deutschlandweit insgesamt 5 095 „Steuerstraftverfahren“ und 555 „Geldwäschedelikte nach § 261 StGB“ vor den Amtsgerichten erledigt (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3, 2015, S. 18). Vor den Landgerichten wurden in erster Instanz 1 090 und in der Berufungsinstanz 1 026 sowie vor den Oberlandesgerichten 132 „Wirtschafts- und Steuerstraftverfahren, Geldwäschedelikte“ erledigt (vgl. ebenda, S. 56 und S. 106).

Die Strafverfolgungsstatistik weist für das Jahr 2015 deutschlandweit insgesamt 13 267 Abgeurteilte und 11 539 Verurteilte nach der Abgabenordnung (Steuer- und Zollzuwiderhandlungen) aus.

Zum Straftatbestand der Geldwäsche (§ 261 des Strafgesetzbuchs – StGB) enthält die Strafverfolgungsstatistik für 2015 folgende Angaben:

Bezeichnung	StGB	Abgeurteilte	Verurteilte
Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte	§ 261 Abs. 1	307	215
Verschaffen, Verwahren und Verwenden unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte	§ 261 Abs. 2	39	35
Besonders schwerer Fall der Geldwäsche	§ 261 Abs. 4	31	29
leichtfertige Geldwäsche	§ 261 Abs. 5	523	455

(Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, 2015, S. 36 f. und 52 f.)

Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) enthält keine Straftatbestände. Daher sind wegen Verstößen gegen das Geldwäschegesetz auch keine Strafverfahren und Verurteilungen verzeichnet.

Daten für das Jahr 2016 liegen noch nicht vor.

Allgemeine Hinweise zur Strafverfolgungsstatistik:

Abgeurteilte sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (u. a. Einstellung, Freispruch) getroffen wurden.

Verurteilte sind Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafhaft oder Geldstrafe (auch durch einen rechtskräftigen Strafbefehl) verhängt worden ist oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet wurde.

Hinsichtlich der betreffenden Daten ist zu berücksichtigen, dass in der Strafverfolgungsstatistik die Abgeurteilten/Verurteilten, die in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) mehrere Strafvorschriften verletzt haben, nur hinsichtlich des Straftatbestandes statistisch erfasst werden, der nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist. Die Anzahl tatsächlich wegen einer Straftat nach der Abgabenordnung oder wegen Geldwäsche abgeurteilter/verurteilter Personen kann demnach höher sein, als dies durch die betreffenden Zahlen abgebildet werden kann. Hinsichtlich der anderen im Zusammenhang mit einer Straftat nach der Abgabenordnung oder wegen Geldwäsche in Betracht kommenden Straftatbestände können aber keine (auch nicht näherungsweisen) Angaben gemacht werden, in welchem Umfang sich die vorliegenden Daten auf Fälle auch einer Straftat nach der Abgabenordnung oder von Geldwäsche beziehen.

25. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Inwieweit und mit welchem Ergebnis hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof die Übernahme eines Ermittlungsverfahrens gegen ehemalige Teilnehmer einer rechten Demonstration und insbesondere den dringend Tatverdächtigen Neonazi Carsten M. wegen eines versuchten Tötungsdeliktes am 1. Mai 2017 in Halle geprüft (www.mz-web.de/halle-saale/halle-stoppt-neonazis-rechte-koennen-nicht-durch-die-stadt-ziehen-26824060)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 17. Mai 2017

Die Prüfung durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat ergeben, dass die Voraussetzungen für seine Zuständigkeit nicht vorliegen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne von § 142a Absatz 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) für eine Katalogtat nach § 120 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 GVG, namentlich ein versuchtes Tötungsdelikt, sind nach dem bisher bekannt gewordenen Sachverhalt nicht ersichtlich und auch dem Artikel „Versuchter Totschlag nach Naziaufmarsch in Halle?“ nicht zu entnehmen.

Für eine gegebenenfalls erforderliche Aktualisierung dieser Zuständigkeitsbewertung bei Bekanntwerden weiterer Ermittlungsergebnisse steht der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof über das „Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus“ (GETZ-R) im Austausch mit dem ermittelnden Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt.

26. Abgeordneter
Harald Weinberg
(DIE LINKE.)
- Beurteilt die Bundesregierung das Wort „unabhängiger“ vor Treuhänder in § 203 des Versicherungsvertragsgesetzes ähnlich wie das Amtsgericht Potsdam vom 18. Oktober 2016 (29 C 122/16), dass eine Unabhängigkeit wie bei Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 des Handelsgesetzbuchs als Maßstab anlegte, der Treuhänder also u. a. nicht mehr als 30 Prozent seiner Einnahmen in den letzten fünf Jahren von dem zu prüfenden Unternehmen erhielt, und zu welchem Ergebnis kommt die Bundesregierung bei der Prüfung der Idee, von dem Konstrukt der von dem zu prüfenden Unternehmen bestellten und bezahlten Treuhänder als Prüfer der Tarife Abstand zu nehmen, um stattdessen eine tatsächlich unabhängige Prüfung z. B. durch die zuständige Aufsichtsbehörde einzusetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kelber vom 16. Mai 2017

Bei dem Tatbestandsmerkmal „unabhängig“ in § 203 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der im Streitfall von den zuständigen Gerichten auszulegen ist.

Im Ausgangsfall hat das zuständige Gericht den Begriff ausgelegt. Soweit der Bundesregierung bekannt ist, läuft ein Berufungsverfahren. Die Bundesregierung sieht auch deswegen davon ab, sich zur Auslegung des Begriffs „unabhängig“ zu äußern.

§ 157 des Versicherungsaufsichtsgesetzes enthält im Übrigen Kriterien, die bei der Prüfung der Unabhängigkeit eines Treuhänders zu berücksichtigen sind. Die Bundesregierung sieht derzeit keine Veranlassung, an der bestehenden Rechtslage etwas zu ändern.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

27. Abgeordnete **Susanna Karawanskij** (DIE LINKE.)
- Wie viele Verträge für Eigenheimrente („Wohn-Riester“) gab es in den Jahren 2015 und 2016 in Ostdeutschland (gesamt), Berlin (gesamt) und Westdeutschland (gesamt; bitte nach beitragsfrei/ruhend gestellten Verträgen, stornierten Verträgen und laufenden Verträgen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 12. Mai 2017

Der Bestand an sogenannten „Wohn-Riester“-Verträgen in den Jahren 2015 und 2016 stellt sich wie folgt dar:

Stand Ende	Anzahl Verträge „Wohn-Riester“
2015	1.564 Tsd.
2016	1.691 Tsd.

Regional differenzierte Daten liegen nicht vor. Weitere Angaben zu den Riester-Verträgen können der Vertragsdatenstatistik des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Internet unter www.bmas.de/DE/Themen/Rente/Zusaetzliche-Altersvorsorge/statistik-zusaetzliche-altersvorsorge.html entnommen werden.

Die Daten werden vierteljährlich aktualisiert.

28. Abgeordnete
Cansel Kiziltepe
(SPD)
- Wie bewertet die Bundesregierung die öffentlich angekündigte Klageabsicht der Dragonerhöfe GmbH gegenüber der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (vgl. Berliner Zeitung vom 4. Mai 2017), und auf welche Klausel im Vertrag beruft sich die Dragonerhöfe GmbH bei ihrer Klage?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 15. Mai 2017**

Die Frage kann nicht beantwortet werden, da die Dragonerhöfe GmbH keine Klage eingereicht hat.

29. Abgeordnete
Cansel Kiziltepe
(SPD)
- Warum wurde im Kaufvertrag vom 13. Februar 2015 nicht der Gremienvorbehalt (Zustimmungsrechte nach § 64 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung) direkt verankert, sondern über einen unbefristeten, unbedingten Rücktrittvorbehalt abgesichert (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 29 auf Bundestagsdrucksache 18/11119), und wäre die bereits erprobte und vielfach angewendete Standardklausel (DER TAGES-SPIEGEL vom 4. Mai 2017) im Hinblick auf den Gremienvorbehalt rückblickend sinnvoller gewesen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 15. Mai 2017**

Die konkrete Ausgestaltung des Grundstückskaufvertrags oblag der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA). Dabei war von der BImA sicherzustellen, dass die in § 64 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) normierten Rechte der parlamentarischen Gremien gewahrt werden. Wie in der Antwort vom 8. Februar 2017 auf die Schriftliche Frage 29 auf Bundestagsdrucksache 18/11119 bereits ausgeführt, sind die Rechte der parlamentarischen Gremien nach § 64 Absatz 2 BHO dadurch gewahrt worden, dass die BImA entsprechend der vertraglichen Regelungen den für den weiteren Vollzug des Vertrages erforderlichen Rücktrittsverzicht erst nach erfolgter Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen und damit nach Vorliegen der Zustimmung der Gremien nach § 64 Absatz 2 BHO hätte ausüben können.

30. Abgeordnete
Cansel Kiziltepe
(SPD)
- Beinhaltet das im Vertrag festgeschriebene Rücktrittsrecht einen Ausschluss von Schadensersatzansprüchen im Hinblick auf mögliche Gewinnausfallschäden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 15. Mai 2017**

Unter Bezugnahme auf die Antwort vom 8. Februar 2017 auf die Schriftliche Frage 28 auf Bundestagsdrucksache 18/11119 ist festzustellen, dass der in Rede stehende Kaufvertrag für den Fall der Ausübung des Rücktritts Regelungen zur Rückabwicklung des Kaufvertrages trifft, unter anderem zur unverzinsten Rückzahlung des vom Käufer bereits gezahlten Kaufpreises sowie zur Erstattung von Vertragskosten. Unabhängig davon gelten die gesetzlichen Regelungen zum Rücktritt.

31. Abgeordnete **Cansel Kiziltepe** (SPD) Ist mit der Löschung der Auflassungsvormerkung für die Dragonerhöfe Berlin GmbH im Grundbuch am 8. Mai 2017 das notarielle Verfahren abgeschlossen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 15. Mai 2017**

Das vom Notar begleitete Verfahren zur Löschung der Auflassungsvormerkung für die Dragonerhöfe GmbH ist beendet.

32. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) In welchem Stadium befinden sich die jeweiligen Verkaufsverhandlungen mit der Stadt Münster über Liegenschaften des Bunds für die York-Kaserne, Oxford-Kaserne, Lütkenbeck, Lilienthalweg, Schlesienstraße (bitte einzeln auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 17. Mai 2017**

Hinsichtlich der Veräußerung der York-Kaserne und der Oxford-Kaserne steht die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) mit der Stadt Münster in engem Kontakt. Nach umfangreichen Vorarbeiten und Abstimmungen zwischen der Stadt und der BImA werden derzeit die Verkehrswertgutachten erstellt bzw. fortgeschrieben. Da es sich um laufende Verwaltungs- und Veräußerungsverfahren handelt, unterliegen nähere Angaben der Vertraulichkeit des andauernden Verhandlungsprozesses.

Zu den genannten Wohnsiedlungen ist der Stand wie nachfolgend dargestellt:

Lütkenbeck:

Die BImA führt keine Verkaufsverhandlungen mit der Stadt Münster. 26 Wohnhäuser wurden an Privatpersonen veräußert. Die übrigen Wohnungen sind überwiegend mietzinsfrei an die Stadt Münster zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden überlassen bzw. an das Studierendenwerk Münster vermietet.

Lilienthalweg:

Die BImA hat die Wohnhäuser zurzeit zur Unterbringung von Studierenden vermietet. Sie führt hierzu keine Verkaufsverhandlungen mit der Stadt Münster.

Schlesienstraße:

Die BImA hat die Wohnhäuser an Privatpersonen veräußert.

33. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Für welchen Zeitraum sind die jeweils auf dem Gelände der ehemaligen York-Kaserne liegenden Teilflächen für die Nutzung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie für die Studierenden der Zollverwaltung gebunden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 17. Mai 2017

Die Überlassung einer Teilfläche der ehemaligen York-Kaserne an das BAMF erfolgte zur Deckung des Grundstücks- und Raumbedarfs für Zwecke des Bundes zeitlich unbegrenzt. Bei dem ebenfalls für Zwecke des Bundes anerkannten, kurzfristig zu deckenden Unterbringungsbedarfs des Bildungs- und Wissenschaftszentrums der Zollverwaltung wird es sich voraussichtlich um eine temporäre Maßnahme handeln.

34. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) In welcher Form kommt die Verbilligungsrichtlinie nach § 63 Absatz 3 BHO zum Tragen, vor dem Hintergrund, dass die Stadt Münster noch vor der Sommerpause (2017) die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs für das Entwicklungsgebiet der ehemaligen York-Kaserne beabsichtigt (file:///C:/Users/kleinscmama05/Desktop/Bezirksvertretung_Muenster-Suedost_20170330_Niederschrift_oeffentlich_mit.pdf) und dort Gebäude durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie die Studierenden der Zollverwaltung genutzt werden, was zu Beginn der Verkaufsverhandlungen noch nicht bekannt war?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 17. Mai 2017

Soweit die Stadt Münster beim Kauf von Flächen der ehemaligen York-Kaserne eine oder mehrere in der „Richtlinie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zur verbilligten Abgabe von Grundstücken (VerbR)“ genannten Nutzungsarten beabsichtigt und konkrete Zweckerklärungen abgibt, wird die BImA dies entsprechend kaufpreismindernd berücksichtigen.

35. Abgeordneter
Achim Post
(Minden)
(SPD)
- Welche Konsequenzen zieht der Bundesminister der Finanzen aus der Tatsache, dass der Schweizer Geheimdienst die Steuerfahndung in Nordrhein-Westfalen (NRW) ausspioniert hat (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 16. Mai 2017

Der Ausgang des Strafverfahrens ist abzuwarten, bevor mögliche Konsequenzen gezogen werden können.

36. Abgeordneter
Achim Post
(Minden)
(SPD)
- Wann hat der Bundesminister der Finanzen was über diese Steueraffäre gewusst?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 16. Mai 2017

Der Bundesminister der Finanzen hat davon erstmals nach der Festnahme des Daniel. M. erfahren.

37. Abgeordneter
Achim Post
(Minden)
(SPD)
- Inwiefern hält der Bundesminister der Finanzen es für richtig oder falsch, dass NRW und andere Bundesländer den Steuerbetrug weiterhin auch durch den Aufkauf sogenannter Steuer-CDs bekämpfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 16. Mai 2017

Ziel des Bundesministers der Finanzen ist eine gleichmäßige Durchsetzung deutscher Steueransprüche auch im Ausland. Aus diesem Grund hielt der Bundesminister der Finanzen den Erwerb von steuererheblichen Daten bereits in der Vergangenheit für geboten und der Bund hat jeweils die hälftigen Erwerbskosten getragen. Es ist zu erwarten, dass der automatische Informationsaustausch zukünftig das Problem des Datenerwerbs verringert und ihn im besten Falle vollständig obsolet macht.

38. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Wann und mit welchem Ergebnis hat der Zoll in den Jahren 2000 bis 2002 gegenüber dem Unternehmen „Marschner Bauservice, Zwickau“ (www.welt.de/politik/deutschland/article154082719/NSU-Moerder-arbeitete-bei-V-Mann-des-Verfassungsschutzes.html) Ermittlungen und/oder Überprüfungsmaßnahmen durchgeführt, Daten von Angestellten und Mitarbeitern erhoben und/oder Baustellen kontrolliert, auf denen Mitarbeiter der o. g. Firma tätig waren und/oder, die von der o. g. Firma betrieben wurden (bitte unter Angabe der Maßnahme, Ort und Datum und Ergebnis der Maßnahme aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 12. Mai 2017**

Den regional in Betracht kommenden Zolldienststellen liegen keine Erkenntnisse zu Prüfungen oder Ermittlungen in den Jahren 2000 bis 2002 zu dem Unternehmen „Marschner Bauservice“ vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

39. Abgeordnete
Veronika Bellmann
(CDU/CSU)
- Inwiefern ist der Vorwurf, dass der Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-Vertriebsrichtlinie im deutschen Recht verfassungswidrig sei und den Grundintentionen der IDD-Richtlinie (IDD – Insurance Distribution Directive – Richtlinie über den Versicherungsvertrieb) widerspräche, begründet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke
vom 15. Mai 2017**

Die Bundesregierung teilt nicht die vereinzelt geäußerte Auffassung, dass der Gesetzentwurf zur Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie verfassungswidrig sei und gegen die Grundintentionen der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) verstoße.

Die bekannt gewordene Kritik richtet sich gegen die im Regierungsentwurf vorgesehene klare Abgrenzung der provisions- von der honorarba- sierten Tätigkeit. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Versicherungsvermittler ausschließlich vom Versicherungsunternehmen vergütet werden darf. Honorarberater dürfen nur gegen Honorar und Provisionsvermittler nur gegen Provision tätig werden. Versicherungsvermittler dürfen danach keine Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden treffen, wobei diese Vorgabe auf Vereinbarungen mit privaten Kunden beschränkt ist. Damit soll der Verbraucherschutz gestärkt und die Transparenz für

private Kunden erhöht werden. Eine Irreführung und Übervorteilung von Verbrauchern durch Vergütungsmodelle, die Provisionen und Honorare kumulieren, wird dadurch vermieden. Die Regelung betrifft nicht den Kernbereich der Tätigkeit der Versicherungsvermittler, die ganz überwiegend nur auf Provisionsbasis tätig sind. Nach Ansicht der Bundesregierung handelt es sich hierbei um eine verhältnismäßige Beschränkung der Berufsausübung, die verfassungsgemäß ist.

Die IDD verfolgt das Ziel, den Verbraucherschutz auch durch zusätzliche Informationspflichten des Versicherungsvermittlers gegenüber seinen Kunden zu erhöhen. So muss der Vermittler seine Kunden über die Art und die Quelle seiner Vergütung informieren, also unter anderem, ob er seine Vermittlungsleistungen auf Provisions- oder auf Honorarbasis erbringt. Diese Vorgabe der Richtlinie wird in deutsches Recht umgesetzt. Die IDD, die auf dem Prinzip der Mindestharmonisierung beruht, enthält jedoch keine Vorgaben zu den nationalen Vergütungsstrukturen. Es bleibt daher den Mitgliedstaaten überlassen, Regelungen über die Vergütung der Versicherungsvermittler einschließlich möglicher Vergütungsbeschränkungen zu erlassen.

40. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit konnten nach Erkenntnissen der Bundesregierung bei den durch deutsche Hermesdeckungen abgesicherten Bauvorhaben für drei Gaskraftwerke sowie Windparks in Ägypten die noch im Oktober 2015 geäußerten Bedenken hinsichtlich der Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards in der bisherigen Laufzeit des Kredits ausgeräumt werden, und welche Schritte hat die Bundesregierung bislang unternommen, um sicherzustellen, dass die unter anderem im Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vom 13. Oktober 2015 erwähnten Vorbehalte bezüglich dieser Bauprojekte ausgeräumt wurden (bitte detailliert auflisten; dpa-Meldung vom 4. November 2015)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 16. Mai 2017**

Für Lieferungen und Leistungen zu den genannten Windparks in Ägypten hat die Bundesregierung keine Exportkreditgarantien übernommen.

Die Finanz- und Lieferantenkredite der besagten drei Gas- und Dampfkraftwerke in Ägypten wurden durch Hermesdeckungen abgesichert. Im Hinblick auf die Umwelt- und Sozialaspekte wurden dabei die Performance Standards der International Finance Corporation (IFC) zugrunde gelegt. Wie durch diese Standards vorgesehen, wurden Aspekte, die die Anforderungen zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vollumfänglich erfüllten, über einen Environmental and Social Action Plan (ESAP) verbindlich als Voraussetzung für die Indeckungnahme vereinbart und damit als Anforderungen in die Kreditverträge aufgenommen.

Nach heutigem Stand konnte die Thematik um das Schutzgebiet, den Burullus-See, zufriedenstellend gelöst werden. Die Formalisierung der Umweltmanagementstrukturen wurde an allen drei Standorten weitestgehend abgeschlossen. Darüber hinaus wurden die folgenden Punkte zeitgerecht erfüllt:

- Öffentlichkeitsbeteiligung für die angegliederten Anlagen
- offene Punkte im Hinblick auf weitere Landbeschaffungen (u. a. für Bereitstellungsflächen)
- Beschwerdemechanismus für die Arbeiter
- Mitigationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Kühlwassereinfluss.

Noch umzusetzende Aktionspunkte sollen gemäß den jeweiligen ESAP zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden und unterliegen einem fortlaufenden Monitoringprozess. Hierzu gehören insbesondere Monitoringanforderungen der Umgebungsluftqualität und Management Pläne, die vor allem während der zeitnah beginnenden Betriebsphase erforderlich und umzusetzen sind.

An einem Standort kam es im Jahr 2016 zu einer Häufung von Arbeitsunfällen. Daraufhin wurden die Arbeitssicherheitsprozesse an allen drei Standorten detailliert analysiert und modifiziert. Seit der Anpassung dieser Prozesse kam es zu keinen weiteren Vorfällen, dennoch unterliegt dieser Aspekt weiterhin einem intensiven Monitoring.

41. Abgeordnete **Kerstin Kassner** (DIE LINKE.)
- Wie viele Beschäftigte der Bundesministerien arbeiten vorrangig im Themenfeld Tourismus (bitte nach Bundesministerien aufschlüsseln), und wie viele dieser Beschäftigten arbeiten zum Thema Tourismus im ländlichen Raum bzw. in strukturschwachen Regionen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 18. Mai 2017

Bedingt durch die föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland gibt es auch im Tourismus eine grundlegende und bewährte Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern. Die Entwicklung des Tourismus, darunter auch der Tourismus in ländlichen, oft strukturschwachen Regionen, sowie die Vermarktung der deutschen Reisegebiete im Inland sind Aufgaben der Länder. Der Bund wirbt über die Deutsche Zentrale für Tourismus e. V. (DZT) für das Reiseland Deutschland als Ganzes im Ausland und ist für die allgemeinen Rahmenbedingungen für den Tourismus und das Tourismusgewerbe in Deutschland verantwortlich.

Die Bundesregierung unterstützt darüber hinaus im Bereich des Tourismus u. a. Modellprojekte, die im allgemeinen Bundesinteresse liegen.

Auf Bundesebene ist die Tourismuspolitik federführend im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie angesiedelt.

Im Referat „Tourismuspolitik“ arbeiten neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats, darunter:

- vier im höheren Dienst
- drei im gehobenen Dienst
- zwei im mittleren Dienst.

Da Tourismus eine Querschnittsbranche ist, ist das Thema Tourismus aber auch in anderen Bundesressorts präsent.

Im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschäftigen sich zwei Mitarbeiterinnen des höheren Dienstes schwerpunktmäßig mit Tourismusthemen, im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ein Mitarbeiter des gehobenen Dienstes.

Darüber hinaus beschäftigen sich immer wieder auch unterschiedlichste Arbeitsbereiche des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und anderer Bundesressorts mit tourismusrelevanten Themen, ohne dass sich das beschäftigungsseitig quantifizieren lässt. Der Tourismuspolitische Bericht der Bundesregierung für die 18. Legislaturperiode, den das Bundeskabinett am 17. Mai 2017 beschlossen hat, gibt einen guten Überblick über die vielfältigen Maßnahmen und Aktivitäten der Bundesregierung in dieser Hinsicht.

Zu den vorrangigen Aufgaben, die sich die Tourismusbeauftragte der Bundesregierung in dieser Legislaturperiode gestellt hat, gehört, den Tourismus in ländlichen, oft strukturschwachen Regionen als wesentlichen Faktor für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung nachhaltig zu beleben. Darauf gerichtet ist das auf bundesweite Nachnutzung zielende Modellprojekt zur Erschließung kulturtouristischer Potenziale in ländlichen Regionen, das im Tourismusreferat des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie hauptsächlich von einer Mitarbeiterin des höheren Dienstes betreut wird.

Darüber hinaus entfalten eine Reihe von Aktivitäten, Fördermaßnahmen und Projekte der Bundesregierung zur Förderung der ländlichen Räume ihre Wirkung auch auf den Tourismus in diesen Regionen, wobei sich auch hierfür die Beschäftigten nicht beziffern lassen.

42. Abgeordnete
Doris Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welchen Anteil am Bruttoinlandsprodukt Bayerns hatten die Rüstungsexporte (inklusive Sammelausfuhren) aus Bayern im Jahr 2015 (bitte die Antwort der Bundesregierung zu Frage 20 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/9875 aktualisieren), und welchen Anteil am Bruttoinlandsprodukt Bayerns hatte im Jahr 2015 die Land-, Forst- und Teichwirtschaft (primärer Sektor) in Bayern?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 12. Mai 2017**

Der Anteil der Rüstungsgüterexporte aus Bayern am Bruttoinlandsprodukt (BIP) Bayerns betrug im Jahr 2015 0,08 Prozent. Der Berechnung liegen endgültige Daten zu den Außenhandelsergebnissen und vorläufige Angaben zum Bruttoinlandsprodukt Bayerns des Arbeitskreises der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der Länder zugrunde.

Der Wirtschaftszweig Land-, Forstwirtschaft und Fischerei (primärer Sektor) in Bayern hatte 2015 einen Anteil von 0,7 Prozent, gemessen an der gesamten Bruttowertschöpfung Bayerns (in jeweiligen Preisen). Bei der Anteilsberechnung einzelner Wirtschaftszweige an der Gesamtwirtschaftsleistung erfolgt der Bezug nicht auf das Bruttoinlandsprodukt, sondern auf die Bruttowertschöpfung aller Wirtschaftszweige. Zu beachten ist weiterhin, dass es sich bei den BIP-Länderergebnissen, insbesondere für die Berichtsjahre 2015 und 2016, um vorläufige Ergebnisse aus sogenannten Fortschreibungen handelt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

43. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der Personen, die pflegebedürftig (Pflegegrad 4 und 5) oder blinde Menschen nach § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) sind und somit die Regelung gemäß § 87 Absatz 1 SGB XII in Anspruch nehmen können, wonach benannte Personen bei der Einkommensanrechnung in der Eingliederungshilfe aufgrund ihrer besonderen Belastung einen Freibetrag von mindestens 60 Prozent haben und ein Jahresbruttoeinkommen von 30 000 Euro oder mehr erzielen (bitte nach Pflegegrad 4, Pflegegrad 5 und blinden Menschen aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 12. Mai 2017**

Bei den angesprochenen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) wird die Höhe des angemessenen Einkommenseinsatzes aus dem die Einkommensgrenze übersteigenden Einkommen nicht statistisch erfasst. Eine derart detaillierte Schätzung der betroffenen Leistungsempfänger, die eine Eigenleistung erbringen müssen, liegt der Bundesregierung nicht vor.

44. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)
- Wie gewährleistet die Bundesregierung, dass schwer pflegebedürftige (mit Pflegegrad 4 oder 5) und blinde Menschen auch nach Inkrafttreten der neuen Einkommensanrechnung nach dem Bruttoprinzip ab dem Jahr 2020 dauerhaft nicht schlechter gestellt werden, wie es Bundesministerin für Arbeit und Soziales Andrea Nahles bei der ersten Lesung zum Bundesteilhabegesetz am 22. September 2016 betont hat, und an welcher Stelle sieht die Bundesregierung in der neuen Einkommensanrechnung die Berücksichtigung der besonderen Belastung der genannten Personen analog der Regelung des § 87 Absatz 1 SGB XII verankert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 12. Mai 2017**

Durch die Regelung in § 150 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX (Übergangsregelung zum Einsatz des Einkommens) in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung wird bei allen Empfängern von Eingliederungshilfeleistungen sichergestellt, dass diese nach dem ab dem 1. Januar 2020 geltenden Recht keinen höheren Beitrag aufbringen müssen als den bis zum 31. Dezember 2019 geforderten Einkommenseinsatz. Mit dem Herauslösen der Eingliederungshilfe aus dem „Fürsorgesystem“ der Sozialhilfe erfolgt ein grundlegender Systemwechsel. Es gibt keine individuellen Einkommensgrenzen mehr, sondern ab einem („Brutto“-)Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung von derzeit rund 30 000 Euro, das sich nach dem Einkommensteuergesetz definiert, ist ein Beitrag aufzubringen. Davon unberührt können weiterhin z. B. die Steuerfreibeträge für Schwerbehinderte je nach Grad der Behinderung und „außergewöhnlichen Belastungen“ individuell bei der Einkommensteuer berücksichtigt werden. Die steuerlichen Berücksichtigungsmöglichkeiten und die neuen Einkommensgrenzen in der Eingliederungshilfe führen im Ergebnis dazu, dass den Menschen mit Behinderungen, die bisher besondere Belastungen geltend gemacht haben, im Regelfall ein höheres Einkommen verbleibt, als dies bei Leistungsberechtigten ohne besondere Belastungen der Fall ist.

45. Abgeordnete
**Susanna
Karawanskij**
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist der Anteil der Ostdeutschen und der Westdeutschen, die im Jahr 2016 aus der Arbeitslosigkeit und der Arbeitssuche in den Wehrdienst sowie in den Bundesfreiwilligendienst wechselten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 11. Mai 2017**

Der Abgang von Arbeitssuchenden und Arbeitslosen kann in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit nicht getrennt in Wehrdienst und Bundesfreiwilligendienst ausgewiesen werden. Diese Abgänge werden in der Sammelkategorie „Wehr-, Freiwilligen- und Zivildienste“ erfasst. Im Jahr 2016 entfielen in Westdeutschland 0,2 Prozent der Abmeldungen

von Arbeitssuchenden und 0,1 Prozent der Abmeldungen von Arbeitslosen auf Wehr-, Freiwilligen- oder Zivildienste. In Ostdeutschland beliefen sich die Anteile auf 0,5 bzw. 0,4 Prozent.

46. Abgeordnete **Katja Kipping**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Klagen von Anspruchsberechtigten im Rechtsbereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wurden in den Jahren 2015 und 2016 erledigt (bitte nach unterschiedlichen Sachgebieten inklusive Sanktionen und nach konkreter Erledigungsart zugunsten bzw. zuungunsten des Klägers aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 16. Mai 2017

In den Jahren 2015 und 2016 wurden rund 126 000 beziehungsweise rund 121 000 Klagen abschließend bearbeitet (Abgänge). Die Ergebnisse nach Sachgebieten und Erledigungsarten gegliedert können der beigefügten Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Abgänge Klagen SGB II nach Sachgebieten und Erledigungsarten

Sachgebiete		Erledigungsarten	2015	2016
Insgesamt	insgesamt		126.440	120.807
	abgewiesen mit Urteil/ Beschluss		15.742	15.230
	anderweitig erledigt ohne Nachgeben (Rücknahme d. Klage)		59.450	56.466
	stattgegeben/ teilweise stattgegeben		50.257	48.257
	davon:	stattgegeben mit Urteil/ Beschluss	6.700	6.783
		teilweise mit Urteil/ Beschluss	2.279	2.223
Zugangsvoraussetzungen SGB II	insgesamt		7.845	8.182
	abgewiesen mit Urteil/ Beschluss		1.133	1.185
	anderweitig erledigt ohne Nachgeben (Rücknahme d. Klage)		4.215	4.410
	stattgegeben/ teilweise stattgegeben		2.411	2.512
	davon:	stattgegeben mit Urteil/ Beschluss	398	457
		teilweise mit Urteil/ Beschluss	121	139
Einkommen	insgesamt		13.761	12.746
	abgewiesen mit Urteil/ Beschluss		1.346	1.181
	anderweitig erledigt ohne Nachgeben (Rücknahme d. Klage)		7.354	6.924
	stattgegeben/ teilweise stattgegeben		4.981	4.572
	davon:	stattgegeben mit Urteil/ Beschluss	535	517
		teilweise mit Urteil/ Beschluss	313	275
Vermögen	insgesamt		1.177	1.266
	abgewiesen mit Urteil/ Beschluss		181	214
	anderweitig erledigt ohne Nachgeben (Rücknahme d. Klage)		570	606
	stattgegeben/ teilweise stattgegeben		410	436
	davon:	stattgegeben mit Urteil/ Beschluss	70	79
		teilweise mit Urteil/ Beschluss	17	22
Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	insgesamt		3.074	2.731
	abgewiesen mit Urteil/ Beschluss		782	727
	anderweitig erledigt ohne Nachgeben (Rücknahme d. Klage)		1.542	1.407
	stattgegeben/ teilweise stattgegeben		729	577
	davon:	stattgegeben mit Urteil/ Beschluss	162	126
		teilweise mit Urteil/ Beschluss	40	44
Regelleistung	insgesamt		5.458	4.194
	abgewiesen mit Urteil/ Beschluss		755	568
	anderweitig erledigt ohne Nachgeben (Rücknahme d. Klage)		3.402	2.354
	stattgegeben/ teilweise stattgegeben		1.274	1.234
	davon:	stattgegeben mit Urteil/ Beschluss	164	147
		teilweise mit Urteil/ Beschluss	97	79
Mehrbedarfe	insgesamt		2.598	2.264
	abgewiesen mit Urteil/ Beschluss		529	451
	anderweitig erledigt ohne Nachgeben (Rücknahme d. Klage)		1.295	1.191
	stattgegeben/ teilweise stattgegeben		761	617
	davon:	stattgegeben mit Urteil/ Beschluss	94	76
		teilweise mit Urteil/ Beschluss	39	43
Kosten für Unterkunft und Heizung	insgesamt		20.383	19.170
	abgewiesen mit Urteil/ Beschluss		2.135	2.048
	anderweitig erledigt ohne Nachgeben (Rücknahme d. Klage)		9.082	8.807
	stattgegeben/ teilweise stattgegeben		9.014	8.207
	davon:	stattgegeben mit Urteil/ Beschluss	967	989
		teilweise mit Urteil/ Beschluss	501	492
sonstige Leistungen Lebensunterhalt	insgesamt		4.055	4.104
	abgewiesen mit Urteil/ Beschluss		671	809
	anderweitig erledigt ohne Nachgeben (Rücknahme d. Klage)		2.169	2.191
	stattgegeben/ teilweise stattgegeben		1.190	1.085
	davon:	stattgegeben mit Urteil/ Beschluss	140	129
		teilweise mit Urteil/ Beschluss	73	66
	anderweitig erledigt mit Nachgeben (Anerkenntnis durch JC)	335	289	
	anderweitig erledigt mit teilw. Nachgeben (Vergleich)	642	600	

Sachgebiete	Erlidigungsarten	2015	2016
Sanktionen	insgesamt	5.867	5.485
	abgewiesen mit Urteil/ Beschluss	1.157	1.120
	anderweitig erledigt ohne Nachgeben (Rücknahme d. Klage)	2.351	2.220
	stattgegeben/ teilweise stattgegeben	2.325	2.108
	davon:		
	stattgegeben mit Urteil/ Beschluss	527	495
	teilweise mit Urteil/ Beschluss	46	56
Verpflichtungen anderer	insgesamt	363	390
	abgewiesen mit Urteil/ Beschluss	41	42
	anderweitig erledigt ohne Nachgeben (Rücknahme d. Klage)	139	160
	stattgegeben/ teilweise stattgegeben	180	186
	davon:		
	stattgegeben mit Urteil/ Beschluss	48	56
	teilweise mit Urteil/ Beschluss	4	3
Aufrechnung	insgesamt	532	647
	abgewiesen mit Urteil/ Beschluss	81	82
	anderweitig erledigt ohne Nachgeben (Rücknahme d. Klage)	293	327
	stattgegeben/ teilweise stattgegeben	154	231
	davon:		
	stattgegeben mit Urteil/ Beschluss	31	31
	teilweise mit Urteil/ Beschluss	8	10
Abführung an Dritte	insgesamt	82	71
	abgewiesen mit Urteil/ Beschluss	11	9
	anderweitig erledigt ohne Nachgeben (Rücknahme d. Klage)	42	36
	stattgegeben/ teilweise stattgegeben	26	25
	davon:		
	stattgegeben mit Urteil/ Beschluss	7	7
	teilweise mit Urteil/ Beschluss	1	2
Mitwirkung	insgesamt	1.192	1.137
	abgewiesen mit Urteil/ Beschluss	186	194
	anderweitig erledigt ohne Nachgeben (Rücknahme d. Klage)	612	584
	stattgegeben/ teilweise stattgegeben	381	347
	davon:		
	stattgegeben mit Urteil/ Beschluss	66	46
	teilweise mit Urteil/ Beschluss	24	10
Überprüfungsantrag	insgesamt	8.573	8.297
	abgewiesen mit Urteil/ Beschluss	1.199	1.144
	anderweitig erledigt ohne Nachgeben (Rücknahme d. Klage)	4.462	4.307
	stattgegeben/ teilweise stattgegeben	2.889	2.825
	davon:		
	stattgegeben mit Urteil/ Beschluss	383	364
	teilweise mit Urteil/ Beschluss	168	172
Aufhebung und Erstattung	insgesamt	19.296	18.555
	abgewiesen mit Urteil/ Beschluss	1.940	2.060
	anderweitig erledigt ohne Nachgeben (Rücknahme d. Klage)	9.223	8.663
	stattgegeben/ teilweise stattgegeben	8.008	7.734
	davon:		
	stattgegeben mit Urteil/ Beschluss	955	923
	teilweise mit Urteil/ Beschluss	447	473
Sonstige	insgesamt	3.064	3.040
	abgewiesen mit Urteil/ Beschluss	454	442
	anderweitig erledigt ohne Nachgeben (Rücknahme d. Klage)	1.497	1.520
	stattgegeben/ teilweise stattgegeben	1.060	1.033
	davon:		
	stattgegeben mit Urteil/ Beschluss	90	106
	teilweise mit Urteil/ Beschluss	66	54
Untätigkeitsklage	insgesamt	14.344	14.650
	abgewiesen mit Urteil/ Beschluss	615	524
	anderweitig erledigt ohne Nachgeben (Rücknahme d. Klage)	3.789	3.747
	stattgegeben/ teilweise stattgegeben	9.866	10.313
	davon:		
	stattgegeben mit Urteil/ Beschluss	1.246	1.353
	teilweise mit Urteil/ Beschluss	63	43

Sachgebiete		Erlidigungsarten	2015	2016
Bildung und Teilhabe	insgesamt		762	686
	abgewiesen mit Urteil/ Beschluss		141	116
	anderweitig erledigt ohne Nachgeben (Rücknahme d. Klage)		391	361
	stattgegeben/ teilweise stattgegeben		219	203
	davon:	stattgegeben mit Urteil/ Beschluss	39	44
		teilweise mit Urteil/ Beschluss	16	11
		anderweitig erledigt mit Nachgeben (Anerkenntnis durch JC)	63	67
		anderweitig erledigt mit teilw. Nachgeben (Vergleich)	100	81
Keine Angabe	insgesamt		14.015	13.190
	abgewiesen mit Urteil/ Beschluss		2.384	2.315
	anderweitig erledigt ohne Nachgeben (Rücknahme d. Klage)		7.023	6.652
	stattgegeben/ teilweise stattgegeben		4.381	4.012
	davon:	stattgegeben mit Urteil/ Beschluss	779	836
		teilweise mit Urteil/ Beschluss	234	228
		anderweitig erledigt mit Nachgeben (Anerkenntnis durch JC)	1.848	1.600
		anderweitig erledigt mit teilw. Nachgeben (Vergleich)	1.520	1.347

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

47. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)

Inwieweit ist die Regelung zur ratenweisen Rückzahlung einer durch das Jobcenter gewährten Mietkaution nach § 22 Absatz 6 i. V. m. § 42a Absatz 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums vereinbar in Fällen, in denen Personen, wie z. B. junge syrische Flüchtlinge, die über keinerlei finanzielle Reserven und auch keinerlei familiäre Unterstützungsnetzwerke in Deutschland verfügen (bitte ausführen und begründen), und welche Handlungsspielräume für die Behörden zur Abwendung einer Einschränkung des Existenzminimums sieht die Bundesregierung in einer solchen Fallkonstellation (bitte ausführen und auflisten, etwa die ausnahmsweise Übernahme der Mietkaution als Zuschuss oder die Übernahme der Mietkaution gegenüber dem Vermieter durch das Jobcenter als Eigentümer der Mietkaution)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 12. Mai 2017

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) können Aufwendungen für eine Mietkaution bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden; entsprechende Aufwendungen sollen als Darlehen erbracht werden (vgl. § 22 Absatz 6 Satz 1 und 3 SGB II).

Solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen (z. B. Arbeitslosengeld II), werden Rückzahlungsansprüche aus Darlehen ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs getilgt (§ 42a Absatz 2 Satz 1 SGB II). Auch bei mehreren Darlehen ist die Tilgung durch Aufrechnung auf insgesamt 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt. Rückzahlungsansprüche aus Mietkautionsdarlehen sind bei Rückzahlung der Kaution durch den Vermieter sofort in Höhe des noch nicht getilgten Darlehensbetrags fällig.

Deckt der erlangte Betrag den noch ausstehenden Darlehensbetrag nicht, soll eine Rückzahlungsvereinbarung über den noch ausstehenden Betrag unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers getroffen werden (§ 42a Absatz 3 SGB II). Nach Beendigung des Leistungsbezugs ist der noch nicht getilgte Darlehensbetrag sofort fällig. Auch in diesen Fällen soll eine Rückzahlungsvereinbarung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers getroffen werden (§ 42a Absatz 4 SGB II).

Mietkautionen sollen grundsätzlich in Form eines Darlehens erbracht werden, da sich bereits aus der Natur einer Mietkaution ergibt, dass diese im Regelfall an den Mieter zurückfließt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/688 vom 15. Februar 2006). Hierfür spricht insbesondere folgende Erwägung: Durch die monatliche Aufrechnung während des Leistungsbezugs wird das Kautionsausfallrisiko richtigerweise dem Leistungsberechtigten zugeordnet. Denn soweit der Mieter seinen Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis nicht nachkommt, kann der Vermieter die Mietsicherheit ganz oder teilweise einbehalten, sodass eine Darlehenstilgung aus zurückgezahlter Kautionskaution in diesen Fällen nicht möglich ist. Ließe sich dagegen das Jobcenter den Anspruch des Mieters auf Rückzahlung der Kautionskaution abtreten („Übernahme der Mietkaution gegenüber dem Vermieter“), trüge es bei weiterhin bestehendem Darlehensrückzahlungsanspruch das Risiko, dass die Kautionskaution wegen Mängeln der Mietsache vom Vermieter einbehalten wird.

Anhaltspunkte für eine Verletzung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums bestehen nicht. Neben den genannten Möglichkeiten einer individuellen Ausgestaltung der endgültigen Tilgungsmodalitäten nach Rückzahlung der Kautionskaution oder nach Beendigung des Leistungsbezugs enthält das SGB II für die Zeit des Leistungsbezugs Regelungen, auf deren Grundlage sonst nicht gedeckte existenznotwendige Bedarfe während der Aufrechnung durch ergänzende Leistungen gesichert werden können (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts – BSG – vom 9. März 2016 – B 14 AS 20/15 R – zur entsprechenden Fragestellung bei Aufrechnungen nach § 43 SGB II).

48. Abgeordnete **Jutta Krellmann** (DIE LINKE.)
- Wie viele Arbeitsunfähigkeitstage gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2016 (wenn nicht bekannt, dann bitte für das Jahr 2015 benennen und nach Diagnosegruppen differenzieren und bitte zum Vergleich die Daten für 2013 ausweisen), und wie hoch sind jeweils die durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeitstage von atypisch Beschäftigten und von Beschäftigten in einem Normalarbeitsverhältnis?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 12. Mai 2017

Arbeitsunfähigkeitsdaten für das Berichtsjahr 2016 liegen der Bundesregierung noch nicht vor.

Laut Krankheitsartenstatistik der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) wurden im Kalenderjahr 2015 insgesamt 491 012 206 Arbeitsunfähigkeitstage (2013: 413 890 718) verzeichnet. Eine Differenzierung nach Diagnosegruppen erfolgt nicht.

Im Bericht Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (SuGA) werden jährlich Arbeitsunfähigkeitsdaten verschiedener gesetzlicher Krankenkassen zusammengefasst, ausgewertet und dargestellt.

Die Statistiken über Arbeitsunfähigkeit im Jahr 2015 basieren auf Krankenschreibungen von rund 16 Millionen GKV-Mitgliedern (Pflicht- und freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung mit Krankengeldanspruch, ohne Rentner/-innen und mitversicherte Familienangehörige) (vgl. 2013: 15 Millionen GKV-Mitglieder) aus den Bereichen der folgenden Krankenkassen: Allgemeine Ortskrankenkassen und Betriebskrankenkassen. Da die Daten nicht alle Arbeitsunfähigkeitstage umfassen, sondern lediglich die mit einer Krankenschreibung durch einen Arzt an die Krankenkasse gemeldeten, ergeben sich Unterschätzungen im Bereich der Kurzzeit-Arbeitsunfähigkeiten.

Aus diesen Daten lassen sich prozentuale Verteilungen nach verschiedenen Diagnosen berechnen, wobei ein Erkrankungsfall mehrere Diagnosen haben kann:

Diagnosegruppen	AU-Tage in %	
	2015	2013
Psychische und Verhaltensstörungen	11,6	11,0
Krankheiten des Kreislaufsystems	6,3	6,4
Krankheiten des Atmungssystems	13,1	13,6
Krankheiten des Verdauungssystems	4,9	5,0
Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes	23,1	23,2
Verletzungen, Vergiftungen und Unfälle	10,6	11,2
Sonstige Krankheiten	30,4	29,6
Alle Diagnosegruppen	100,0	100,0

Tabelle TD4 (SuGA 2015/SuGA 2013)

Zur Frage von Arbeitsunfähigkeitstagen von atypischen Beschäftigten und von Beschäftigten in einem Normalarbeitsverhältnis liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

49. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.)
- Welche fünf Branchen im verarbeitenden Gewerbe und welche fünf Branchen im Dienstleistungsgewerbe haben nach Kenntnis der Bundesregierung die meisten durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeitstage je Beschäftigtem (bitte die aktuellsten verfügbaren Daten benennen und zum Vergleich die Daten der ermittelten Branchen für 2013 angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 12. Mai 2017

Differenzierte Daten nach Branchen liegen der Bundesregierung zum Thema Arbeitsunfähigkeit nicht vor.

50. Abgeordnete
Beate Müller-Gemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung der prozentuale Anteil der Betriebe, die jeweils in den Jahren 2012 bis 2016 Gefährdungsbeurteilungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes durchgeführt haben, und wie viel Prozent der Betriebe haben konkrete Maßnahmen aufgrund der Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 16. Mai 2017

Der Bundesregierung liegen Daten zur Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen und daraus abgeleiteten Maßnahmen aus Betriebsbefragungen im Rahmen der Dachevaluation der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) für das Jahr 2011 und auf der Grundlage eines 1. Zwischenberichts der Dachevaluation für die zweite GDA-Periode für das Jahr 2015 vor. Danach führten im Jahr 2015 52,4 Prozent der Betriebe eine Gefährdungsbeurteilung durch (2011: 50,9 Prozent). Dabei stellten 46,1 Prozent dieser Betriebe (2011: 47,1 Prozent) eine Notwendigkeit zur Verbesserung des Arbeitsschutzes fest und haben ganz überwiegend (2015: 95,2 Prozent; 2011: 95,8 Prozent) entsprechende Maßnahmen ergriffen.

51. Abgeordnete
Beate Müller-Gemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viel Prozent der durchgeführten Gefährdungsbeurteilungen (siehe Frage 50) haben nach Kenntnis der Bundesregierung auch psychische Gefährdungen mitberücksichtigt, und wie viel Prozent der Betriebe haben aufgrund der Gefährdungsbeurteilungen konkrete Maßnahmen durchgeführt, um psychische Gefährdungen zu verhindern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 16. Mai 2017

Der Anteil der Betriebe, die eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und dabei auch psychische Belastungen berücksichtigt haben, lag im Jahr 2015 bei 44 Prozent. Erkenntnisse über den Anteil der Betriebe, die

aus dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung konkrete Maßnahmen abgeleitet haben, liegen der Bundesregierung nicht vor.

52. Abgeordneter
Özcan Mutlu
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung einleiten, nachdem die aktuellen Zahlen der Bundesagentur für Arbeit belegen, dass nicht einmal 10 Prozent der Kinder von Hartz-IV-Empfängern die ihnen gesetzlich zustehenden Leistungen für kulturelle und soziale Teilhabe in Anspruch nehmen, um mehr Kindern und Jugendlichen den Zugang zu diesen Leistungen zu ermöglichen, und welche Konsequenzen wird die Bundesregierung ziehen, um die viel zu hohen Verwaltungskosten, die im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets entstehen, abzubauen (www.waz.de/politik/hartz-iv-bildungspaket-gescheitert-id210389575.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 15. Mai 2017

Beim Bildungspaket handelt es sich um Leistungen zur Sicherung des spezifischen soziokulturellen Existenzminimums von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (im Folgenden: Kinder), die auf Antrag erbracht werden. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Leistungen des Bildungspakets in Anspruch genommen werden, hängt (mit Ausnahme des sog. Schulbedarfspakets in Form einer reinen Geldleistung von insgesamt 100 Euro pro Schuljahr) von den jeweiligen Rahmenbedingungen und den konkreten Anträgen der Familien ab.

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden eigenverantwortlich von den kommunalen Trägern des Bildungspakets erbracht. Die Aufsicht obliegt den Ländern. Dem Bund liegen keine Zahlen dazu vor, wie viele der anspruchsberechtigten Personen eine bewilligte Leistung tatsächlich in Anspruch nehmen. In der Grundsicherung für Arbeitsuchende besteht jedoch das sog. Hinwirkungsgebot (§ 4 Absatz 2 Satz 2 ff. SGB II). Danach haben die kommunalen Träger des Bildungspakets darauf hinzuwirken, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Sie arbeiten zu diesem Zweck mit Schulen und Kindertageseinrichtungen, den Trägern der Jugendhilfe, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, freien Trägern, Vereinen und Verbänden und sonstigen handelnden Personen vor Ort zusammen. Sie sollen die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen.

Die Bundesregierung hat das Bildungs- und Teilhabepaket evaluieren lassen. Die Evaluationsergebnisse zeigen, dass eine große Mehrheit (85 Prozent) der Befragten die Leistungen des Bildungspakets als eine gute (zusätzliche) Unterstützung für Kinder betrachten. Die Evaluation hat auch gezeigt, dass eine hohe gesellschaftliche Akzeptanz für die zweckgebundene Form der Bedarfsdeckung (sog. Sachleistungsprinzip: Leistungserbringung insbesondere durch personalisierte Gutscheine oder Direktzahlung an den Leistungsanbieter) besteht: Dreiviertel der befragten Haushalte sind sogar gegen eine reine Geldleistung.

Der Umsetzungsaufwand aufgrund des Sachleistungsprinzips ist naturgemäß höher als bei einer reinen Geldleistung. Angesichts dessen erscheint der im Endbericht der Evaluation ermittelte Erfüllungsaufwand von jährlich – nicht monatlich, wie es in dem entsprechenden Presseartikel fälschlich heißt – 14,8 Mio. Euro für die Leistungsstellen und 10,9 Mio. Euro für die Leistungsanbieter vertretbar.

53. Abgeordnete **Brigitte Pothmer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie hoch ist der Anteil der befristeten Beschäftigten in den Jobcentern (bitte differenziert nach Regionaldirektionen und sachgrundlosen Befristungen und Befristungen mit Sachgrund darstellen), und wie hoch ist die Fluktuationsrate in den Jobcentern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 16. Mai 2017

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gestaltet in der Grundversicherung für Arbeitsuchende nur den Rahmen für die personelle Ausstattung. Die gemeinsamen Einrichtungen befinden sich nach § 44b SGB II in Trägerschaft von Kommune und Bundesagentur für Arbeit. Für die Bereitstellung eines stabilen und gut qualifizierten Personalkörpers in den gemeinsamen Einrichtungen sind beide Träger vor Ort verantwortlich. Die Personalisierung der zugelassenen kommunalen Träger liegt in alleiniger Verantwortung der Kommunen.

Zum Ende des ersten Quartals 2017 lag der Anteil befristeter Beschäftigter in den gemeinsamen Einrichtungen über beide Träger bundesweit bei 10,5 Prozent. Die Verteilung nach Regionaldirektionen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Befristungsanteil in %
Insgesamt	10,5
Nord	5,5
Niedersachsen-Bremen	10,7
Nordrhein-Westfalen	13,9
Hessen	10,0
Rheinland-Pfalz-Saarland	13,8
Baden-Württemberg	9,6
Bayern	11,9
Berlin-Brandenburg	10,3
Sachsen-Anhalt-Thüringen	7,1
Sachsen	7,2

Die Bundesagentur für Arbeit hatte zum Ende des ersten Quartals 2017 insgesamt 4 939 befristet Beschäftigten Tätigkeiten in den gemeinsamen Einrichtungen zugewiesen. Davon sind 4 699 sachgrundlos und 228 mit Sachgrund beschäftigt. Für zwölf Beschäftigte fehlen die Angaben.

Zur Fluktuationsrate liegen keine Angaben vor. Fluktuation ist ein vielschichtiges Phänomen. Das Auslaufen von Befristungen ist nicht der einzige Grund für das Ruhen oder die Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen oder der Begründung neuer. Auch Tätigkeitswechsel, vorübergehende Abordnungen zu anderen Behörden, Vertretungen wegen Mutterschaft/Elternzeit/Pflegezeit oder längerer Erkrankung oder Beendigung der Beschäftigung aus Altersgründen tragen ebenfalls erheblich zur Fluktuation bei.

Für die kommunalen Träger der gemeinsamen Einrichtungen liegen der Bundesregierung keine Informationen zu den Arbeitsverträgen vor.

Für die zugelassenen kommunalen Träger liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

54. Abgeordnete
Elisabeth Scharfenberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Kann die Bundesregierung bitte Bezug nehmend auf ihre Antworten vom 30. Januar 2017 zu den Fragen 40 und 41 auf Bundestagsdrucksache 11078 konkret unter Angabe der genauen rechtlichen Bestimmungen darlegen, wo im Leistungsrecht der Sozialhilfe die von der Bundesregierung genannte Möglichkeit „[...] der vorläufigen Leistungserbringung“ sowie die Möglichkeit „[...] Leistungen darlehensweise zu erbringen, wenn etwa der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von Vermögen nicht möglich ist oder für die Leistungsbezieher eine Härte bedeuten würde“ verankert sind, und wie unterstützt es die Bundesregierung, dass diese rechtlichen Möglichkeiten in der Praxis auch hinreichend zur Anwendung kommen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 12. Mai 2017**

Die Möglichkeit der vorläufigen Leistungserbringung, die das Leistungsrecht der Sozialhilfe vorsieht, folgt aus § 19 Absatz 5 SGB XII. Danach sind dem Träger der Sozialhilfe die Aufwendungen zu ersetzen, wenn einstandspflichtigen Personen nach § 19 Absatz 1 bis 3 SGB XII die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen möglich bzw. zuzumuten ist. Damit geht das SGB XII von der Möglichkeit der Gewährung sogenannter „erweiterter Hilfen“ aus. In begründeten Fällen kann der Sozialhilfeträger danach nach gefestigter Rechtsprechung Leistungen der Sozialhilfe erbringen, wenn ein sozialhilferechtlicher Bedarf (z. B. Pflegebedarf) besteht, die Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse aber längere Zeit in Anspruch nehmen würde und die Notlage gleichzeitig ein solches Zuwarten nicht erlaubt bzw. dem Hilfeempfänger nicht zuzumuten ist.

Die Möglichkeit, Leistungen darlehensweise zu erbringen, wenn etwa der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von Vermögen nicht möglich ist oder für die Leistungsbezieher eine Härte bedeuten würde, ist in § 91 SGB XII geregelt. Danach kann Sozialhilfe darlehensweise erbracht werden, wenn zwar nach § 90 SGB XII verwertbares

Vermögen vorhanden ist, der Einsatz oder die Verwertung aber nicht sofort erfolgen kann oder eine Härte für den Leistungsberechtigten bedeuten würde, die diesem im Zeitpunkt der Entscheidung über die Sozialhilfegewährung nicht zugemutet werden kann.

Die Durchführung des SGB XII obliegt außerhalb des Vierten Kapitels den Ländern, deren Aufgabe es dabei auch ist, für eine sachgerechte Anwendung der Vorschriften Sorge zu tragen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

55. Abgeordnete **Irene Mihalic**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern stand nach Kenntnis der Bundesregierung der ggf. im Rahmen der Amtshilfe an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgeordnete bzw. versetzte Bundeswehrsoldat (vgl. ZEIT ONLINE vom 30. April 2017) jemals in einer dienstlichen Verbindung (gleicher Bundeswehrstandort, gemeinsamer Lehrgang, Einsatz o. Ä.) zu Franco A. und dessen weiteren Umfeld, und wie viele Mitarbeiter wurden sonst noch im Rahmen der Amtshilfe von der Bundeswehr an das BAMF abgeordnet bzw. versetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 12. Mai 2017

Der an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zeitlich begrenzt zur Dienstleistung kommandierte Soldat, der die Anhörung des Franco A. durchgeführt hat, stand in keiner erkennbaren Verbindung zu Franco A. oder dessen weiteren Umfeld.

Im Rahmen der Amtshilfe wurde das BAMF durch Kommandierungen und Abordnungen von 2 572 Angehörigen des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung unterstützt.

56. Abgeordneter
Hans-Christian Ströbele
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Fälle, in denen irakisch-kurdische KDP-Peshmerga seit Dezember 2014 gelieferte Bundeswehr-Ausrüstung entgegen den Endverbleibsaufgaben anders als zu Angriffen auf den Islamischen Staat (IS) verwendeten – wie etwa am 2./3. März 2017 bei ihrem filmisch sowie akustisch belegten (<http://bit.ly/2oMU5P5>) Angriff auf friedliche Jesiden im Ort Khanasor mit so gelieferten Dingo-Panzerwagen, MGs und G36-Gewehren (<http://bit.ly/2qj5ZSb>), ggf. unter den Augen ihrer Bundeswehrausbilder –, und wie hat die Bundesregierung – im Sinne ihrer Antwort vom 5. Mai 2017 auf meine Schriftliche Frage 49 auf Bundestagsdrucksache 18/12322 – im einzelnen diese Vorfälle „ernst nehmend“ nach „eigener Untersuchung“ die kurdische Regionalregierung zu unbedingter Unterlassung solchen Missbrauchs aufgefordert, etwa durch den Bundesminister des Auswärtigen Sigmar Gabriel bei seinem dortigen Besuch am 20. April 2017?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Ralf Brauksiepe

vom 15. Mai 2017

Die seitens der Bundesregierung gelieferten Waffen sind an sog. Endverbleibserklärungen gebunden. Mit deren Unterzeichnung verpflichtet sich die kurdische Regionalregierung, die Waffen ausschließlich im Kampf gegen den IS anzuwenden. Diese Verpflichtung ist Grundlage für die Zusammenarbeit der Bundesregierung mit dem Irak im Kampf gegen die Terrororganisation IS. Die kurdische Regionalregierung ist sich dessen bewusst. Bezüglich eines konkreten Verstoßes gegen die Endverbleibsaufgaben liegen keine Erkenntnisse vor.

Hinsichtlich des Umgangs mit konkreten Hinweisen auf den Missbrauch oder die Nichteinhaltung der Verpflichtung über den Endverbleib sowie der Kontaktaufnahme mit der kurdischen Regionalregierung wird auf die Bundestagsdrucksachen 18/12170 (vgl. Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 2 und 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE.) und 18/11885 (vgl. Antwort der Bundesregierung zu der Schriftlichen Frage 6 der Abgeordneten Agnieszka Brugger) verwiesen.

Die Bundesregierung äußert sich grundsätzlich nicht zu Inhalten vertraulicher Gespräche der Mitglieder des Bundeskabinetts mit Vertretern ausländischer Regierungen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

57. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Erkennt die Bundesregierung grundsätzlich die Zuständigkeit der EU-Ebene an, zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben (Elternzeit) eine Richtlinie zu erlassen, und wird die Bundesregierung den Vorschlag der EU-Kommission vom 26. April 2017 (COM 2017, 253 final) unterstützen, der u. a. zehn Tage „Vaterschaftsurlaub“ bei Geburt eines Kindes sowie vier nicht übertragbare Elternmonate vorsieht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 15. Mai 2017**

Die Europäische Union kann im Rahmen der Durchsetzung der Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt und der Gleichbehandlung am Arbeitsplatz gestützt auf Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe i und Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union grundsätzlich Richtlinien zu Mindestvorschriften in diesen Bereichen erlassen.

Der in der Frage genannte Legislativvorschlag der EU-Kommission vom 26. April 2017 zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige wird von der Bundesregierung im Hinblick auf seine Rechtsgrundlage und seine Inhalte derzeit geprüft.

58. Abgeordnete
Susanna Karawanskij
(DIE LINKE.)
- Wie verteilen sich die Bundesfreiwilligendienstleistenden aus den ostdeutschen Ländern (gesamt), Berlin und den westdeutschen Ländern (gesamt) auf die Altersgruppen unter 27 Jahre, über 27 Jahre und ab 65 Jahre (bitte auch nach Geschlecht aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner
vom 11. Mai 2017**

Nachfolgend (Stand: 5. Mai 2017) wird die Entwicklung der Zahl der Freiwilligen im Bundesfreiwilligendienst in den ostdeutschen und westdeutschen Ländern (inklusive Berlin), aufgeschlüsselt nach Altersgruppen und Geschlecht für die Jahre 2013 bis 2017 dargestellt. Es handelt sich jeweils um gerundete Jahresdurchschnittswerte. Hierbei treten rundungsbedingt z. T. leichte Summenabweichungen auf.

Verteilung der Bundesfreiwilligen im Dienst 2013 – 2017 nach Altersgruppen und Geschlecht

Bundesfreiwillige im Dienst 2013*												
Altersgruppe ►	< 27			27-65			> 65			Alle Altersgruppen		
Anrede ►	Frau	Mann	Gesamt	Frau	Mann	Gesamt	Frau	Mann	Gesamt	Frau	Mann	Gesamt
in den westdeutschen Ländern inkl. Berlin	10812	10760	21571	2244	2360	4604	92	154	246	13148	13274	26421
in den ostdeutschen Ländern	1135	1239	2374	6455	4717	11171	155	205	360	7745	6161	13906
Bund Gesamt	11947	11999	23946	8698	7077	15775	247	359	606	20892	19434	40327

Bundesfreiwillige im Dienst 2014*												
Altersgruppe ►	< 27			27-65			> 65			Alle Altersgruppen		
Anrede ►	Frau	Mann	Gesamt	Frau	Mann	Gesamt	Frau	Mann	Gesamt	Frau	Mann	Gesamt
in den westdeutschen Ländern inkl. Berlin	12350	10985	23336	2126	2123	4249	72	143	215	14549	13251	27800
in den ostdeutschen Ländern	1212	1115	2327	6987	5285	12272	140	196	335	8339	6596	14934
Bund Gesamt	13562	12101	25663	9114	7407	16521	212	339	551	22887	19847	42734

Bundesfreiwillige im Dienst 2015*												
Altersgruppe ►	< 27			27-65			> 65			Alle Altersgruppen		
Anrede ►	Frau	Mann	Gesamt	Frau	Mann	Gesamt	Frau	Mann	Gesamt	Frau	Mann	Gesamt
in den westdeutschen Ländern inkl. Berlin	12956	10582	23538	1804	1725	3529	48	83	130	14807	12390	27197
in den ostdeutschen Ländern	1401	1188	2589	4226	3212	7438	83	106	189	5710	4505	10215
Bund Gesamt	14357	11770	26127	6030	4936	10966	131	189	319	20518	16895	37413

Bundesfreiwillige im Dienst 2016*												
Altersgruppe ►	< 27			27-65			> 65			Alle Altersgruppen		
Anrede ►	Frau	Mann	Gesamt	Frau	Mann	Gesamt	Frau	Mann	Gesamt	Frau	Mann	Gesamt
in den westdeutschen Ländern inkl. Berlin	14214	11264	25478	2057	2082	4139	47	67	114	16319	13413	29731
in den ostdeutschen Ländern	1577	1353	2931	4541	3702	8242	126	152	278	6244	5207	11451
Bund Gesamt	15792	12617	28409	6598	5783	12381	173	219	392	22563	18619	41182

Bundesfreiwillige im Dienst 2017*												
Altersgruppe ►	< 27			27-65			> 65			Alle Altersgruppen		
Anrede ►	Frau	Mann	Gesamt	Frau	Mann	Gesamt	Frau	Mann	Gesamt	Frau	Mann	Gesamt
in den westdeutschen Ländern inkl. Berlin	10962	8805	19767	1659	1729	3388	38	51	90	12660	10585	23245
in den ostdeutschen Ländern	1317	1199	2517	3595	3138	6733	100	135	234	5012	4472	9484
Bund Gesamt	12280	10004	22284	5254	4867	10121	138	186	324	17672	15057	32729

* Da es sich um Durchschnittswerte handelt, treten rundungsbedingte Summenabweichungen auf

59. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.)
- Weshalb ist nach Angaben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Schreiben an die Kommunalen Spitzenverbände u. a. vom 31. März 2017) eine Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) zur näheren Bestimmung von Mindestanforderungen an Prostitutionsstätten in dieser Legislaturperiode nicht geplant?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner
vom 15. Mai 2017**

Nach § 36 Absatz 1 ProstSchG kann das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Rechtsverordnungen nähere Vorschriften zu Mindestanforderungen an Prostitutionsstätten erlassen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geht davon aus, dass der Erlass weiterer Rechtsverordnungen nach § 36 Absatz 1 ProstSchG derzeit nicht erforderlich ist, da das Prostituiertenschutzgesetz als auszuführendes Bundesgesetz die einzuhaltenden Mindestanforderungen an Prostitutionsgewerbebetriebe bereits hinreichend regelt. Die notwendigen Voraussetzungen für eine bundeseinheitliche, sachgerechte Umsetzung liegen damit vor.

Im Übrigen obliegt die Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes nach den Artikeln 83 und 84 des Grundgesetzes den Ländern als eigene Angelegenheit.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

60. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen sollen aus Sicht der Bundesregierung zur Stärkung der internationalen Forschung in den Themenbereichen „Globale Gesundheit und armutsassoziierte und vernachlässigte Erkrankungen“ von den Staaten der G20 ergriffen werden, und wie möchte die Bundesregierung diese im Einzelnen auf dem Gesundheitsministertreffen im Rahmen der G20-Präsidentschaft am 19. und 20. Mai 2017 in Berlin einbringen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 12. Mai 2017**

Das Thema Gesundheit ist ein Schwerpunkt der deutschen G20-Präsidentschaft. Damit ist auch die Erörterung von Forschungsfragen verbunden, unter anderem in dem Bereich bessere Vorbereitung auf Gesundheitskrisen. Um in der Zukunft auf mögliche Risiken besser vorbereitet

zu sein, beteiligt sich die Bundesregierung an der internationalen „Coalition for Epidemic Preparedness Innovations (CEPI)“ zur Impfstoffforschung und wirbt bei den G20-Partnern um Unterstützung.

Die Bekämpfung vernachlässigter Tropenkrankheiten wird durch die Bundesregierung im Rahmen von G20 vor allem durch Maßnahmen zur Stärkung von Gesundheitssystemen angegangen. Ziel ist es, über einen universellen Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen (Universal Health Care – UHC) zur Eindämmung vernachlässigter Tropenkrankheiten beizutragen.

Die Abstimmungen zu den Erklärungen, die eine Verständigung auf gemeinsame Maßnahmen der G20-Staaten enthalten können, werden zurzeit zwischen den G20-Staaten geführt.

Um die Erforschung armutsassoziierter und vernachlässigter Erkrankungen bemüht sich die Bundesregierung auch weiterhin im Kreis der G7.

61. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Befürwortet die Bundesregierung eine Streichung des Stichtagsdatums im Rahmen der aktuellen Novellierung des HIV-Hilfegesetzes (HIVHG), um auch die nach dem 1. Januar 1988 durch Blutprodukte infizierten Personen in die Zahlungen miteinzubeziehen, und wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung dazu?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 16. Mai 2017

Wie schon in der Begründung zu § 15 HIVHG (Bundestagsdrucksache 13/1298), S. 10 ausgeführt wird, wurde der Stichtag gewählt, weil bis zu diesem Zeitpunkt Personen aufgrund der nicht vorhandenen oder unsicheren Erkenntnislage über HIV und AIDS sowie über die Sicherheit der Blutprodukte Ende der 70er-Jahre und insbesondere in der ersten Hälfte der 80er-Jahre infiziert wurden. Die Auswirkungen dieser Unsicherheiten reichten bis etwa in das Jahr 1987. Danach infizierte Personen fanden aufgrund der vorhandenen Erkenntnislage andere Voraussetzungen zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen vor.

62. Abgeordnete
Katrin Werner
(DIE LINKE.)
- Inwieweit sind die Planungen zum Neubau des Sitzes des Gemeinsamen Bundesausschusses vorangeschritten, und welche konkreten baulichen Maßnahmen sind geplant, um Menschen mit Behinderungen einen uneingeschränkten Zugang sowie uneingeschränkte Nutzung zu ermöglichen und die Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes in Bezug auf Barrierefreiheit zu erfüllen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 12. Mai 2017**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) weist der Barrierefreiheit seit vielen Jahren eine hohe Bedeutung zu, wie der Beschluss vom 15. Mai 2008 zur Förderung von Barrierefreiheit zeigt (www.g-ba.de/informationen/beschluesse/665/). Auch sein zukünftiger Dienstsitz in der Gutenbergstraße 13 in Berlin soll für alle Menschen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

Der G-BA ist nicht Bauherr, sondern Mieter des Objektes. Für die Anmietung von Gebäuden durch den Bund einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist § 8 Absatz 4 Satz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) einschlägig. Darin ist geregelt, dass der Bund bei Anmietungen die Barrierefreiheit unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen hat. Der G-BA hat Wert darauf gelegt, dass die gesetzlichen und untergesetzlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden und wird auch auf deren Umsetzung achten. Dazu gehört insbesondere eine ausreichende Anzahl von barrierefreien WCs und PKW-Stellplätzen für Menschen mit Behinderung in der Tiefgarage, aber auch automatische oder leicht zu öffnende Türen und behindertengerechte Notrettungssysteme. Darüber hinaus wurde im Mietvertrag vereinbart, dass das Gebäude über ein Leitsystem verfügen wird, welches Menschen mit Behinderung die Orientierung im Gebäude erleichtern wird, und Konferenzräume mit Induktionsschleifen ausgestattet werden, die eine Übertragung des gesprochenen Wortes auf Hörgeräte ermöglichen. Hinsichtlich der Umsetzung gesetzlicher Auflagen zur Barrierefreiheit durch den Bauherrn bezieht der G-BA sowohl die Schwerbehindertenvertretung des G-BA als auch die maßgeblichen Patientenorganisationen nach § 140f SGB V ein.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

63. Abgeordnete Wann soll nach Kenntnis der Bundesregierung die Strategische Umweltprüfung für die von der Republik Polen geplanten Baumaßnahmen an der Oder erfolgen?
- Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 18. Mai 2017

Im „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die gemeinsame Verbesserung der Situation an den Wasserstraßen im deutsch-polnischen Grenzgebiet (Hochwasserschutz, Abfluss- und Schifffahrtsverhältnisse)“ vom 12. Juni 2015 wurde die Beseitigung von Schwachstellen in der Oder auf der Grundlage einer gemeinsamen Stromregelungskonzeption für die Oder vereinbart. Der polnischen Seite wurde von der deutschen Seite vorgeschlagen, vor Umsetzung der Stromregelungskonzeption eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Dieser Vorschlag wurde von der polnischen Seite akzeptiert.

Die Durchführung einer gemeinsamen SUP kann somit erfolgen. Ein Zeitplan wurde mit der polnischen Seite noch nicht abgestimmt.

64. Abgeordnete Wie beabsichtigt die Bundesregierung beim Maßnahmenkonzept für die im Gesamtkonzept Elbe vereinbarte Fahrrinntiefe von durchschnittlich 1,4 Metern die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie einzuhalten, und wann ist dieses Konzept zu erwarten?
- Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 18. Mai 2017

Die Einhaltung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wird dadurch gewährleistet, dass das Gesamtkonzept Elbe (GKE) so umgesetzt wird, wie es von Bund und Ländern beschlossen wurde. In der Leitlinie des Gesamtkonzepts Elbe heißt es dazu: „Die Fahrrinntiefe der Binnenelbe soll durch lokale Ergänzungen und Anpassungen des vorhandenen Stromregelungssystems an 345 Tagen im langjährigen Mittel auf mindestens 1,40 m unter GIW 2010 verbessert werden (Verlässlichkeit der Nutzung), soweit es die Bekämpfung der Sohlerosion nicht behindert und entsprechende Vorhaben den Zielsetzungen von NATURA 2000 und WRRL dienen. Das Mittelwasserregelungssystem bleibt im Grundsatz erhalten (aktuelles Mittelwasser).“

Der Leitlinie entsprechend sind im GKE bereits zahlreiche Maßnahmenoptionen beschrieben. Die Prüfung der Vereinbarkeit von Einzelplanungen mit den Vorgaben der WRRL erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen bei der jeweiligen Einzelplanung.

65. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchem Jahr rechnet die Bundesregierung mit einem Baubeginn der im Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans eingestuften Bundesstraße 312 im Bereich der Umfahrungen von Ringschnait, Ochsenhausen, Erlenmoos sowie Edenbachen, und in welchem Umfang werden dem Land Baden-Württemberg finanzielle Mittel für den Erhalt und Neubau von Bundesfernstraßen nach der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes bis zum Jahr 2021 zugewiesen (bitte nach Neubau- und Erhaltungsmaßnahmen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 15. Mai 2017

Derzeit befindet sich das Projekt B 312 Ringschnait–Edenbachen in einem frühen Planungsstadium. Die mit der Realisierung des Projekts beauftragte Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg muss noch das notwendige Raumordnungsverfahren einleiten. Belastbare Aussagen über den Baubeginn können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

Auf Basis des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 und des Kabinettsbeschlusses zur Finanzplanung bis 2020 sieht die aktuelle Finanzplanung bis zum Jahr 2020 für das Land Baden-Württemberg folgende Mittel für Erhaltung und Neubau (Bedarfsplan) von Bundesfernstraßen vor:

- in Mio. € -

Jahr	2017	2018	2019	2020
Erhaltung	370	424	451	460
Bedarfsplan	200	249	220	181

66. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie schätzt die Bundesregierung die rechtliche Bewertung einer Rechtsanwaltskanzlei in Stuttgart ein, wonach die von der Landesregierung Baden-Württemberg beschlossenen Fahrbeschränkungen für bestimmte Fahrzeuge in Stuttgart, die sich an Einschätzungen der Bundesregierung zur Kompetenz von Landesbehörden und der konkreten Ausgestaltung der Bestimmungen orientieren (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 32 auf Bundestagsdrucksache 18/9512) nicht zulässig wären, weil örtliche Behörden keine Fahrverbote für Dieselfahrzeuge mit grüner Plakette verhängen dürften (Stuttgarter Nachrichten vom 5. Mai 2017), und welche Position hat die Bundesregierung inzwischen in ihrer Diskussion über verschiedene mögliche Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte zum Schutz der Gesundheit der

Menschen (u. a. blaue Plakette und „Differenzierung zwischen Dieselfahrzeugen und Benzinern“) gefunden (Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 5 und die Zusatzfrage des Abgeordneten Peter Meiwald, Plenarprotokoll 18/224)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 16. Mai 2017

Soweit der derzeit im Internet abrufbare Entwurf zur 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Regierungsbezirk Stuttgart von einzelnen Einfahrtverboten für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge mit Zeichen 251 der Straßenverkehrs-Ordnung spricht, handelt es sich nicht um eine umweltspezifische, sondern eine streckenbezogene Beschilderung.

Im Übrigen dauern die Beratungen der Bundesregierung zu Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität in Städten an.

67. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem nach Auffassung des Umweltbundesamtes „unerfreulicheren Bild der Stickoxidbelastung durch Diesel-Pkw in Deutschland“ durch die neuen Testergebnisse von Dieselfahrzeugen mit teils sechsfachen Stickoxidüberschreitungen über dem gesetzlich zulässigen Wert (siehe www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/stickoxid-belastung-durch-diesel-pkw-noch-hoehere), und teilt die Bundesregierung die Auffassung der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Dr. Barbara Hendricks, dass die Hersteller die bestehenden Diesel auf ihre Kosten nachrüsten müssen (siehe <http://de.reuters.com/article/deutschland-abgaswerte-eu-idDEKBN17R1FJ>; bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 18. Mai 2017

Die Bundesregierung hatte die erhöhten Schadstoffemissionen von Dieselfahrzeugen im Realbetrieb zum Anlass genommen, die Entwicklung wirksamer RDE-Anforderungen (RDE – Emissionen im praktischen Fahrbetrieb, Real Driving Emissions) auf europäischer Ebene aktiv zu unterstützen und diese ab September 2017 für Typgenehmigungen von Neufahrzeugen zur Anwendung zu bringen. Die Bundesregierung befürwortet in diesem Zusammenhang, dass die Hersteller auch eine frühere Einführung von Fahrzeugen vorsehen, die die zweite Stufe der RDE-Anforderungen einhalten, welche gesetzlich noch nicht vorgeschrieben ist.

Für eine verpflichtende technische Verbesserung bereits genehmigter und regelungskonformer Kraftfahrzeuge existiert keine Rechtsgrundlage. Zur Frage einer möglichen technischen Verbesserung von bereits

im Verkehr befindlichen Fahrzeugen mit dem Ziel der Reduzierung der Stickoxidemissionen ist die Meinungsbildung in der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

68. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aus welchem Grund bzw. anhand welcher Kriterien wird der E-Scooter „Stigo“ in Deutschland als Mofa eingestuft, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung – z. B. durch die Möglichkeit einer Zulassung als Pedelec –, um den Anteil elektrisch angetriebener Zweiräder am Verkehrsgeschehen zu erhöhen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 16. Mai 2017

Elektrisch angetriebene Zweiräder, die mit einem Sitz ausgerüstet sind und eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 25 Kilometern pro Stunde (km/h) aufweisen (auch ohne dass der Fahrer gleichzeitig in eine Pedale tritt), sind nach der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen als Kleinkraftfahrzeug typgenehmigungspflichtig. Straßenverkehrsrechtlich kann ein solches Zweirad entsprechend den Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) als E-Bike eingestuft werden (vgl. § 39 Absatz 7 StVO).

Pedelecs im Sinne des § 1 Absatz 3 des Straßenverkehrsgesetzes hingegen sind mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer Nenndauerleistung von höchstens 0,25 Kilowatt (kW) ausgestattet, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder früher sowie wenn der Fahrer im Treten einhält, unterbrochen wird. Nur diese Fahrzeuge sind verkehrsrechtlich Fahrrädern gleichgestellt.

Die Bundesregierung erachtet eine direkte Förderung von Zweirädern mit Elektrounterstützung und mit Elektroantrieb derzeit für nicht erforderlich.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

69. Abgeordnete
Eva
Bulling-Schröter
(DIE LINKE.)
- Wann wird die Bundesregierung ihren Bericht zum Energetischen Sanierungsfahrplan Bundesliegenschaften (ESB) dem Parlament und der Öffentlichkeit vorlegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 15. Mai 2017

Vor dem Hintergrund der im Monitoringbericht 2016 zum Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit (Beschluss der Bundesregierung vom 30. März 2015, lfd. Nummer 4. Erstellung eines Energetischen Sanierungsfahrplans für Dienstliegenschaften) zusammengefassten Erkenntnisse hat sich die Überarbeitung des ESB verzögert. Die Bundesregierung wird den ESB nach der Ressortabstimmung vorlegen.

Der oben genannte Monitoringbericht 2016 ist im Internet abrufbar unter:

www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/Nachhaltigkeit-wiederhergestellt/2-Staatssekret%C3%A4rsausschuss/2017-04-24-sts-ausschuss-nachhaltigkeit-monitoring-2016.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

70. Abgeordnete
Eva Bulling-Schröter
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Einzelmaßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die Umsetzung von Artikel 5 der EU-Energieeffizienzrichtlinie (2012/27/EU) („Vorbildcharakter der Gebäude öffentlicher Einrichtungen“) zu gewährleisten, wenn sie – wie in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/5548 mitteilte – gemäß Absatz 6 vorgeht und „andere kosteneffiziente Maßnahmen“ ergreift, um bis 2020 entsprechende Energieeinsparungen zu erreichen (bitte detailliert auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 15. Mai 2017

Wesentliches Element zur Umsetzung von Artikel 5 der EU-Energieeffizienzrichtlinie (2012/27/EU) gemäß Absatz 6 ist die Erstellung und Umsetzung des Energetischen Sanierungsfahrplans Bundesliegenschaften (ESB). Der ressortabgestimmte ESB wird darlegen, welche Anstrengungen und Einzelmaßnahmen zur Zielerreichung notwendig sind.

Zur Vorbereitung der operativen Umsetzung des ESB wurde für die zivilen Liegenschaften im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben im ersten Schritt die Erstellung von rund 300 Liegenschaftsenergiekonzepten (ESB-LEK) veranlasst. Mit der Fertigstellung der ESB-LEK werden zunächst die Grundlagen für weitergehende Objektplanungen geschaffen.

Die ESB-LEK bilden damit den Ausgangspunkt für die anschließende Umsetzung von konkreten Sanierungsmaßnahmen. Dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) liegen die ersten ESB-LEK zur Prüfung und Maßnahmenfestlegung vor. Zudem sind erste energetische Sanierungsmaßnahmen bereits in der Umsetzung.

Die Bundeswehr erstellt für die militärischen Liegenschaften bei umfassenden Liegenschaftsentwicklungen liegenschaftsbezogene Ausbaukonzepte, wozu auch Liegenschaftsenergiekonzepte gehören, und unterstützt die Bundesregierung bei der Erreichung der Ziele unter Beachtung der Besonderheiten militärischer Nutzung im Rahmen ohnehin anstehender, zum Beispiel stationierungsbedingter Sanierungsmaßnahmen, die unter Berücksichtigung der verschärften Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) (und der Vorbildfunktion des Bundes) durchgeführt werden.

71. Abgeordnete
Eva Bulling-Schröter
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen hinsichtlich der alternativen Vorgehensweise gemäß Artikel 5 Absatz 6 der EU-Richtlinie 2012/27/EU wurden für das Jahr 2016 im Zuge der jährlichen Meldepflicht an die europäischen Stellen gemeldet, und wie lautet die Rückäußerung von europäischer Seite darauf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 15. Mai 2017

Über die Maßnahmen hinsichtlich der alternativen Vorgehensweise gemäß Artikel 5 Absatz 6 der EU-Richtlinie 2012/27/EU berichtet die Bundesregierung im Rahmen der jährlichen Berichterstattung nach Artikel 24 Absatz 1 der EU-Richtlinie.

Als wesentliche Maßnahme verweist die Bundesregierung in diesem Zusammenhang auf die Entwicklung des Energetischen Sanierungsfahrplans Bundesliegenschaften (ESB). Daneben werden aber auch eine Reihe von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz berücksichtigt, die auf allen zivil genutzten Liegenschaften im Rahmen des „Energieeinsparprogramms für Bundesliegenschaften“, welches vor Einführung des ESB aufgelegt wurde, umgesetzt wurden.

Für das Jahr 2016 wurden zudem auch kleinere Maßnahmen und Sofortmaßnahmen berücksichtigt, die ohne Erstellung eines ESB-LEK bereits in die Umsetzung gebracht wurden.

Eine Rückmeldung der Europäischen Kommission zum aktuellen Jahresbericht 2017 ist noch nicht erfolgt.

72. Abgeordnete
Eva Bulling-Schröter
(DIE LINKE.)
- Mit wem wurden Dienstleistungsverträge seit der Gründung der Bundes-Gesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) im Juli 2016 bis heute abgeschlossen, und welche dieser Verträge wurden öffentlich ausgeschrieben (bitte Verträge einzeln mit Höhe in Euro aufschlüsseln und dabei angeben, ob ausgeschrieben wurde oder nicht)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 16. Mai 2017**

Das Gesetz zur Neuorganisation im Bereich der Endlagerung, mit dem die entsprechenden Empfehlungen der Endlagerkommission umgesetzt wurden, ist am 30. Juni 2016 in Kraft getreten. Nach Abschluss der entsprechenden Vorbereitungen auf Seiten der BGE hat der Bund mit Bescheid vom 24. April 2017 der neu gegründeten BGE mbH die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes (AtG) und die hierfür erforderlichen Befugnisse nach § 9a Absatz 3 Satz 3 erster Halbsatz AtG übertragen.

Mit der Übertragung der Aufgabenwahrnehmung ist die BGE auch Vorhabenträger nach dem Standortauswahlgesetz. Diese Übertragung ist am 25. April 2017 wirksam geworden. Die BGE mbH kann sich nach § 58 Absatz 5 AtG nur noch bis Ende des Jahres 2017 der bisherigen Verwaltungshelfer Deutsche Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH (DBE) und Asse-GmbH bedienen.

Seit ihrer Gründung im Herbst 2016 hat die BGE mbH Dienstleistungsverträge mit Dritten geschlossen, um die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben erfüllen zu können und innerhalb sehr kurzer Zeit handlungsfähig zu werden. Gegenstand der in der Aufbauphase der BGE mbH abgeschlossenen Verträge ist daher die Beratung und Unterstützung beim Aufbau einer funktionsfähigen Arbeitsstruktur durch externe Dienstleister. Laut BGE mbH wurden bzw. werden bislang von Vertragspartnern der BGE Dienstleistungen wie folgt erbracht:

- Asse-GmbH: Geschäftsbesorgungsvertrag für die mit dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb verbundenen laufenden Geschäfte
- Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FIDES Treuhand GmbH & Co. KG: Steuerberatungsleistungen und betriebswirtschaftliche Leistungen, Erstellung Wirtschaftsplan
- N. Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft: Jahresabschlussprüfung Rumpfgeschäftsjahr 2016
- Rechtsanwaltskanzlei Friedrich Graf von Westphalen & Partner mbB: juristische Unterstützung zum Aufbau der Handlungsfähigkeit der BGE mbH
- HLP. Heiermann Losch GbR Rechtsanwälte: Rahmenvereinbarung über juristische Unterstützungsleistungen für die BGE mbH
- Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH: Unterstützungsleistungen zum Aufbau der kaufmännischen, organisatorischen und personellen Handlungsfähigkeit der BGE mbH
- BROSKA & BRÜGGEMANN WERBEAGENTUR GMBH: insbesondere Logo, Corporate Design
- opus 5 interaktive medien gmbh: insbesondere Einrichten von Internetauftritt der BGE und Intranet für die BGE.

Wesentlicher Gegenstand dieser Beauftragungen sind Unterstützungsleistungen in der Aufbauphase der BGE mbH.

Über diese Dienstleistungsverträge hinaus hat die BGE mbH weitere Verträge zum Bezug von Leistungen geschlossen. Dazu gehören insbesondere Mietverträge und Verträge über Anmietung und Beschaffung von Büro- und IT-Ausstattung.

Finanzielle Aufwendungen im Zusammenhang mit den genannten Verträgen sind im Wirtschaftsplan der BGE abgebildet.

73. Abgeordneter
Thomas Lutze
(DIE LINKE.)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Stellungnahme zu der vom BMUB beauftragten „Rechtlichen Begutachtung der Genehmigung nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 AtG für die Ausfuhr von Kernbrennstoffen nach Belgien und Frankreich“ der Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm im Auftrag der Deutschen Sektion der Internationalen Ärzte für die Verhütung des Atomkriegs/Ärzte in sozialer Verantwortung e. V. (IPPNW) vom April 2017 (veröffentlicht unter: www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Atomenergie/Ziehm_Stgn_Ausfuhr_BE_IPPNW_2017.pdf) im Hinblick auf die deutschen Lieferungen von Brennelementen in das französische Atomkraftwerk (AKW) Cattenom?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 16. Mai 2017**

Die Bundesregierung hat 2016 Prof. Dr. Wolfgang Ewer mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens zur Ausfuhr von Kernbrennstoffen nach Belgien und Frankreich beauftragt. Prof. Dr. Wolfgang Ewer hat das Rechtsgutachten am 28. Dezember 2016 erstattet. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Ausfuhrgenehmigungen vorlagen und – da es sich um eine gebundene Entscheidung handelt – die Ausfuhrgenehmigungen deshalb zwingend zu erteilen waren. Die Bundesregierung macht sich die Ausführungen des Rechtsgutachtens zu eigen. Die Ausführungen der Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm geben zu einer Neubewertung keinen Anlass.

74. Abgeordneter
Thomas Lutze
(DIE LINKE.)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage des Bundesumweltministeriums, dass es für einen Lieferstopp von Brennelementen in das Atomkraftwerk Cattenom „atom- und europarechtlich keine Handhabe“ (www.sr.de/sr/home/nachrichten/politik_wirtschaft/brennelemente_bundesumweltministerium_cattenom_akw100.html) gäbe im Hinblick auf § 3 Absatz 2 des Atomgesetzes und angesichts der Tatsache, dass die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/11604 selbst schwere Sicherheitsmängel im AKW Cattenom feststellt und

durch diese Mängel eine Gefährdung der Sicherheit der deutschen Bevölkerung im Umkreis des benannten AKW mithin nicht ausgeschlossen werden kann?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 16. Mai 2017**

Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung fest, dass die Erteilung der Ausfuhrgenehmigungen zwingenden Bestimmungen des Atom- und des Europarechts entspricht (siehe Antwort zu der Schriftlichen Frage 73).

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/11604 ihren Kenntnisstand zu einzelnen technischen Auslegungsmerkmalen des Atomkraftwerks Cattenom dargelegt. Es obliegt jedoch den jeweiligen nationalen atomrechtlichen Aufsichtsbehörden, die Sicherheit der von ihnen beaufsichtigten Anlagen letztverantwortlich zu beurteilen und gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zu fordern und durchzusetzen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

75. Abgeordneter
Peter Meiwald
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Trifft es zu, dass aktuell vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung geförderte Programme und/oder Projekte trotz eines enormen Mittelaufwuchses im Haushalt 2017 auf Grund von Finanzmangel in ihrer Durchführung verschoben, verkleinert, gestreckt oder gestrichen werden müssen (bitte die betroffenen Maßnahmen inklusive der entsprechenden Haushaltstitel aufführen), und wenn ja, wie erklärt die Bundesregierung dieses?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 12. Mai 2017**

Im Rahmen der im Bundeshaushaltsplan vorhandenen Mittelansätze sind unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorgaben – auch vor dem Hintergrund aktuell auftretender Bedarfe – immer wieder auch Entscheidungen zu einzelnen Projekten und Programmen zu treffen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass zum Beispiel nicht alle dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) vorgelegten Projektvorschläge unmittelbar umsetzungsreif sind. Mit Ihrer Fragestellung beschreiben Sie daher allgemein den Vorgang der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln.

Im Jahr 2017 muss das BMZ hierbei auch die vom Haushaltsgesetzgeber für die meisten Einzelpläne vorgegebene Globale Minderausgabe berücksichtigen, die für das BMZ rund 100 Mio. Euro beträgt. Sie wird in Ressortverantwortung bis zum Ende des Haushaltsjahres erwirtschaftet werden, wobei nach Möglichkeit insbesondere solche Titel berücksichtigt werden sollen, bei denen es aus verschiedenen, auch externen Gründen nicht zu einem vollständigen Abfluss der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel kommt. Im Übrigen stellen die im Einzelplan veranschlagten Mittel lediglich eine Obergrenze dar, innerhalb derer die Bewirtschaftung unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze erfolgt; ein Rechtsanspruch ergibt sich durch die Aufnahme in den Bundeshaushaltsplan nicht.

76. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Maßnahmen hat das BMZ in den letzten vier Jahren ergriffen, um die Gruppe der chronisch Armen im ländlichen Raum, die laut einer Studie des Deutschen Evaluierungsinstituts der Entwicklungszusammenarbeit gGmbH (DEVal) nicht über Wertschöpfungsketten-(WSK)-Förderung erreicht werden können, und für die daher ergänzende Maßnahmen, die nicht Teil der WSK-Förderung sein sollten, notwendig seien (www.deval.org/files/content/Dateien/Evaluierung/Berichte/2016_DEVal_WSK-Bericht%20%28barrierefrei%29.pdf, S. 125), im Bereich der Landwirtschaft zu fördern, und welche Projekte sind nach Meinung des BMZ diesbezüglich besonders erfolgreich?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 15. Mai 2017**

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) wird der Förderung landwirtschaftlicher Wertschöpfungsketten aufgrund ihres im Rahmen der Evaluierung bestätigten hohen Potenzials für die Armutsminderung und die Ernährungssicherung weiterhin einen hohen Stellenwert im Portfolio der deutschen Entwicklungszusammenarbeit (EZ) beimessen und den Ansatz auf Basis der Empfehlungen weiterentwickeln. Positive entwicklungspolitische Wirkungen entfaltet der Wertschöpfungskettenansatz besonders für kleinbäuerliche Betriebe an der Grenze zur Marktfähigkeit, während „chronisch Arme“ durch spezifische Programme z. B. zur Ernährungssicherung oder sozialen Sicherung, erreicht werden können.

Insbesondere im Rahmen der im Jahr 2014 gestarteten Sonderinitiative „EINEWELT ohne Hunger“ (SEWOH) hat das BMZ ausgehend von Fachgesprächen und internationalen Debatten bereits eine Reihe von konzeptionellen Anpassungen und neuen Schwerpunktsetzungen im Bereich Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Ernährungssicherung vorgenommen, die durch die Ergebnisse der Studie des Deutschen Evaluierungsinstituts der Entwicklungszusammenarbeit gGmbH (DEVal) bestätigt wurden.

Beispielsweise verbessert die SEWOH in elf Ländern mit dem Globalvorhaben „Ernährungssicherung und Resilienzstärkung“ bereits gezielt die Ernährungssituation chronisch armer Menschen, insbesondere schwangerer Frauen, stillender Mütter und Kleinkinder. Damit werden bis zum Jahr 2020 8,6 Millionen Menschen erreicht. Das Programm arbeitet zum Beispiel in Malawi, wo fast jedes zweite Kind mangelernährt ist. Dort unterstützt das Programm, Wissen zu verbreiten, wie sich der traditionell als Hauptnahrungsmittel verzehrte Maisbrei etwa über die Zugabe des dort verfügbaren, preiswerten Moringa mit Nährstoffen anreichern lässt.

Das SEWOH-Globalvorhaben „Bodenschutz und Bodenrehabilitierung“ ist gezielt an den Bedarfen von ernährungsunsicheren Kleinbäuerinnen und Kleinbauern auf marginalen Standorten ausgerichtet. In der von Dürre stark betroffenen Afar-Region in Äthiopien arbeitet das Vorhaben beispielsweise synergetisch zum bilateralen Landwirtschaftsschwerpunkt der deutschen EZ zur Stärkung der dort besonders vulnerablen Bevölkerung. Durch die Rehabilitation von Boden wird Wasser wieder verfügbar und der Anbau von zusätzlichen Nahrungsmitteln möglich. So wurden im Jahr 2016 bereits auf neu geschaffenen Ackerflächen Tef oder Mais angebaut und der Ertrag in einigen Gemeinden mehr als verdreifacht.

Um den Zugang zu Land für die ländliche Bevölkerung – vor allem für die ärmsten und marginalisierten Gruppen wie Kleinbauern, Indigene und Frauen – fairer und sicherer zu gestalten, arbeitet das SEWOH-Globalvorhaben „Verantwortungsvolle Landpolitik“ mit politischen Partnern, Akteuren der Zivilgesellschaft und der Privatwirtschaft auf verschiedenen Ebenen zusammen und schafft die Voraussetzungen für die offizielle Anerkennung und Dokumentierung der Landnutzungs- und Landbesitzrechte in Uganda, Benin, Peru, Paraguay und Laos. Durch die Formalisierung traditioneller Landrechte und die Lösung von Konflikten zwischen Nachbarn, indigenen Gemeinschaften und Investoren fördert das Vorhaben Rechtssicherheit, Stabilität und verhilft rund 400 000 Personen zu sicheren Landrechten.

Hinzu kommen zahlreiche SEWOH finanzierte Maßnahmen nichtstaatlicher Akteure – fast 20 Prozent der SEWOH wird über nichtstaatliche Träger umgesetzt –, die sich gezielt an ärmste Bevölkerungsgruppen richten. In einem Vorhaben von Nichtregierungsorganisationen im Südsudan wurden z. B. zusammen mit 250 älteren, vulnerablen Frauen 125 Hausgärten eingerichtet und Saatgut/Setzlinge verteilt. Dies hat zu einer deutlichen Verbesserung der Ernährungssituation der begünstigten Haushalte geführt.

Neben diesen übergreifenden Ansätzen zur Förderung chronisch Armer haben sich folgende Ansätze besonders bewährt:

Durch die Förderung von gerechtem und bedarfsorientiertem Zugang zu kommunalen Land, zum Beispiel im Vorhaben „Unterstützung der Landreform in Namibia“, wurden etwa 8 Millionen Hektar Land an landlose und zuvor benachteiligte namibische Bürger friedlich und rechtssicher umverteilt. Frauen und die ärmsten Bevölkerungsgruppen werden hierbei besonders berücksichtigt.

Durch die Förderung des Kleinhandwerks und der Gemüseproduktion im Projekt „Regionale Wirtschaftsförderung“ in Kambodscha werden insbesondere die Armen und schwächeren ländlichen Bevölkerungsgrup-

pen, vor allem Frauen, erreicht. Sie erhalten intensive fachliche, organisatorische und unternehmerische Schulungen. Das Projekt leistete einen Beitrag zum Rückgang der Armut in der Provinz Siem Reap von etwa 50 Prozent auf rund 20 Prozent.

Sozialprogramme sind ein weiteres wichtiges Instrument, die chronisch Armen zu erreichen. So fördert das BMZ in Malawi ein Sozialtransferprogramm der malawischen Regierung, das sich an die 10 Prozent der ärmsten und ernährungsunsichersten Menschen richtet. Die Haushalte erhalten Bargeldtransferzahlungen, die ihnen insbesondere ermöglichen, saisonal bedingte Nahrungsmittelschwankungen besser zu überstehen. Begleitend läuft ein Pilotprojekt, das Haushalten bedarfsgerechte Schulungen im landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Bereich anbietet sowie Einmalzahlungen gewährleistet, die für produktive Zwecke genutzt werden können.

Das BMZ wird im Rahmen der Umsetzung der Empfehlungen der DEval-Studie seine Programme in den ländlichen Regionen verstärkt in Abstimmung mit der Partnerregierung und anderen Gebern darauf ausrichten, die verschiedenen Zielgruppen entsprechend ihrer jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten und Bedarfe gezielt mit den jeweils angemessenen Instrumenten zu unterstützen.

Berlin, den 19. Mai 2017

